

15. Januar 1958.

A/Wä.

Herrn

Professor Dr. S e g l e r

h i e r

Sehr geehrter Herr Professor !

Im Auftrag von Magnifizenz übermitte ich Ihnen  
die Sprechstunden des Rektors, eine Verfassung der  
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim und eine  
Geschäftsordnung des Senats.

Mit besten Empfehlungen  
Ihr sehr ergebener

gez. *K. Wanzl*  
*Ade*

Verwaltungsdirektor.

3 Anlagen

U. 28.

# Regierungsblatt für Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart, Sonntag, den 18. Juni 1922.

## Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Vom 18. Juni 1922. S. 219.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens  
über die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. Vom 18. Juni 1922.

An die Stelle der durch Ministerialverfügung vom 8. November 1883 (Reg. Bl. S. 312) bekannt gemachten „Neuen organischen Bestimmungen für die landwirtschaftliche Anstalt in Hohenheim“ tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 an die nachstehende Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

Stuttgart, den 18. Juni 1922.

Hieber.

## Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim. (\*)

### Übersicht.

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule . . . . .	§§ 1—3.
II. Lehrkörper der Hochschule . . . . .	§§ 4—5.
III. Leitung und Verwaltung . . . . .	§§ 6—30.
IV. Studierende . . . . .	§ 31.
V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben . . . . .	§ 32.
VI. Jahresbericht . . . . .	§ 33.
VII. Übergangsbestimmungen . . . . .	§ 34—35.

## Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.

### I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.

#### § 1.

Die Landwirtschaftliche Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden, die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen und besonders auch die Landwirtschaft durch unmittelbare Einwirkung auf die Landeskultur zu fördern.

(\*) in der Fassung von 1946 mit Änderung v. 13.3.56 (Randerl. d. Kultusmin. v. 13.3.56 P 5.1 - H 1037) u. vom 5.5.1956 (Randerl. d. K. u. v. 5.5.56 P 5.1 - H 3236)

## § 2. ~~Minist. Kultusministerium~~

Die Landwirtschaftliche Hochschule ist dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar unterstellt, das seinen Berichterstatter zu den Sitzungen des Senats abordnen kann.

§ 3.

- (1) Mit einem Teil der an der Hochschule bestehenden Lehrstühle sind Institute zur Forschung und zur Förderung der Landesfürstverwaltung verbunden.
  - (2) Die Vorstände der Institute haben die Geschäfte zu leiten und sind für ihre gesetz- und ordnungsmäßige Beförderung verantwortlich. Ihnen wird die erforderliche Zahl von Abteilungsworstehern und Assistenten beigegeben.
  - (3) Im Fall seiner Verhinderung wird der Institutsvorstand in der Regel durch den dienstältesten Abteilungsworsteher vertreten. Auf Antrag des Institutsvorstands kann ein Abteilungsworsteher vom Ministerium des Ackerbaus und Schutzwesens mit der dauernden Stellvertretung des Vorstands betraut werden.
  - (4) Dem Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre kommt zugleich die Oberleitung der Gutswirtschafts- oder Ackerbauschule und der Gartenbauschule zu. Letztere dienen zugleich als Übungsschulen für die Unterweisung der künftigen Landwirtschaftslehrer im Unterrichten.
  - (5) Das Nähere über die Institute und Betriebe wird durch besondere Satzungen geregelt.

## II. Lehrkörper der Hochschule.

§ 4.



- (5) Bei Dozenten mit Lehrauftrag, soweit sie Privatpersonen sind, gilt das Beamtengebot nur hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule.
  - (6) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamtengebot unterstehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die abteilungsübergreifenden Behörden zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.
  - (7) Jeder planmäßige Professor ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

§ 5.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lehrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Überwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betreffende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akademischer Gutachten verbunden.

### III. Zeitung und Vermaltung

86

Die Organe für die Leitung und Bemigung sind:

1. der Rektor,
  2. der Senat,
  3. der Lehrkörper,  
dazu treten
  4. die Verwaltungsbegenten

§ 7.

### 1. Reftor

in der 1. Hälfte  
in der ersten Hälfte

- (1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahrs ~~gegen das Ende des Wintersemesters vom Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt.~~
  - (2) Wahlberechtigt sind alle Senatsmitglieder einschließlich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
  - (3) Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern nicht etwaige Hinwendungsgründe vom Ministerium als berechtigt anerkannt werden. In letzterem Falle ist eine neue Wahl vorzunehmen.
  - (4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatspräsidenten ~~oberaufsicht~~.
  - (5) Wird die Bestätigung verweigert, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen, die nach den gleichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht auszufallen.

\* der Rektor sollte möglichst in jeder zweiten Abfahrtswoche ein Bildmaterial mitbringen.

(6) Der jeweilige Rektor kann wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung nur zweimal gewählt werden. In diesem Fall kann eine Ablehnung der Wahl ohne Grundangabe erfolgen.

## § 8.

- (1) Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektorats findet zu Beginn des Sommerhalbjahrs statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den früher geleisteten Dienstfeld durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung.
- (2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, <sup>und des Stellvertreters Rektor</sup> bei dessen Beurlaubung die nächsten Vorgänger im Rektorat übernimmt, bis auf den Wiedereintritt des nächsten Vorgängers <sup>im Rektorat</sup>.
- (3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahrs erledigt, so ist der Prorektor zur Übernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahres ein, so findet eine Neuwahl statt. Die Übergabe des Rektorats erfolgt in diesem Fall nach dem verlammten Senat.

## § 9.

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach aussen. In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung "Magnifizenz".
- (2) In einer regierungsseitig geschaffenen Vertretung der Landwirtschaft wird die Hochschule, wie dies bei der früheren Zentralstelle für die Landwirtschaft der Fall war, durch einen der ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, der vom Senat alle 3 Jahre gewählt wird; derselbe ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat den Rektor über diese aber auf dem Laufenden zu halten. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministeriums.

über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Beamten und Hilfskräfte der Hochschule und verpflichtet sie. Er erteilt ihnen Urlaub nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Bezüglich der Verpflichtung der Assistenten und der Urlauberteilung an sie gelten die besonderen Bestimmungen der Assistentenordnung.

## § 10.

- (1) Der Rektor beruft den Senat und den Lehrkörper, leitet als Vorsitzender ihre Verhandlungen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.
- (2) Er stellt nach Bedarf einzelne Gegenstände Berichterstattung auf, sofern der Bericht nicht von ihm selbst übernommen wird oder vom ~~Ministerium~~ zu erstatten ist.
- (3) Er ist verpflichtet, Beschlüsse, die nach seiner Ansicht den Gesetzen widersprechen oder die Beschlüsse des Senats überschreiten oder das Interesse der Hochschule verleghen, mit

<sup>Kirch</sup>  
aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens herbeizuführen. Von seiner Ansicht hat er den Senatsmitgliedern Mitteilung zu machen.

- (4) Der Rektor ist befugt, zu den von ihm anberauerten Sitzungen Sachverständige beizuziehen, die aber bei Abstimmungen nicht zugegen sein dürfen.
- (5) Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift: "Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen, die übrigen Schriften mit der Unterschrift: "Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen.

## Zulassung und Abschließung

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden und hat für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin zu sorgen.

## § 11.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der örtlichen Verwaltung der Gemeinde Hohenheim kommt dem Rektor nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Hohenheim zu. Bei wichtigeren Angelegenheiten wird er vor der Entscheidung Befragungen der Bevölkerung, Angestellten und Arbeitern hören. Dies gilt auch für die Grundtage über die gemeinsame Beschaffung und Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, soweit eine solche Verhörmöglichkeit durch die Hochschulverwaltung erfolgt.

## 2. Senat.

## § 12.

Der Senat setzt sich zusammen aus

- (1) dem Rektor, <sup>der</sup> ~~hauptberuf~~
2. den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Hochschule, <sup>deren</sup>
3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens drei beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausübt hat.

- (2) Der Verwaltungsdirektor hat bei allen Fragen von haushaltstrechlicher Bedeutung Sitz und Stimme im Senat.

Das Dienstalter der Professoren untereinander richtet sich nach ihrer Dienstzeit als Professoren ihrer Stellung an einer Hochschule mit deutscher Amtssprache, bei gleicher Dienstzeit nach dem Lebensalter.

## § 15.

Der Senat wird von dem Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung berufen; eine Berufung muß, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

## § 16.

- (1) Zu einem gültigen Senatsbeschuß ist die Anwesenheit des Rektors oder seines Stellvertreters und außerdem mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich (vergl. auch § 20). Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwollen.
- (2) Über Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Senatsbeschuß nur gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschlusshafung widerspricht.
- (3) In dringenden und weniger wichtigen Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschuß hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschlusshafung Widerspruch erhoben hat.

## § 17.

- (1) Der Senat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit hat der Rektor oder sein Stellvertreter die entscheidende Stimme.
- (3) Der Vertreter der Privatdozenten nimmt an der Beratung und Beschlusshafung über Berufungen und Habilitationen, die außerordentlichen Professoren nehmen an der Beratung und Beschlusshafung über Berufungen im eigenen Fach nicht teil.
- (4) Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, stehen allen außerordentlichen Professoren und den mindestens 3 Jahre habilitierten Privatdozenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist. Der Berichterstatter hat ~~die~~ <sup>ein</sup> Stimme.
- (5) Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Senatsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verhältnisse in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschlusshafung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

## § 18.

- (1) Alle dem Senat nicht angehörigen Dozenten der Hochschule haben in ihren eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör im Senat.
- (2) Eigene Angelegenheiten im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die die Person eines Dozenten oder seine Lehrtätigkeit betreffen, mit Ausnahme derjenigen, bei denen es sich um eine Beförderung oder um die Ermöglichung oder Förderung einer konkurrierenden Lehrtätigkeit (durch Berufungen, Lehraufträge und Habilitationen) handelt.

(3) Betrifft die Beschlusshafung im Senat eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher zu verständigen und auf Wunsch zur Darlegung seines Standpunkts in eine Senatsitzung einzuladen. Der gefaßte Beschuß ist ihm schriftlich mitzuteilen.

## § 19.

- (1) Der Senat ist die akademische Behörde für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulorganen zugewiesen sind. Er ist in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule verantwortlich.
- (2) Ihm kommt zu

## 1. in eigener Zuständigkeit

1. die Wahl des Rektors;
2. die Wahl des Vertreters der Hochschule bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft (vergl. auch § 9 Abs. 1);
3. die Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans (vergl. § 25 Abs. 1);
4. die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Lehrern in Beziehung auf die Abhaltung von Vorlesungen, die Wahl der Stunden oder die Benützung des Hörsäales;
5. die Überlassung von Hochschulräumen (ausdrücklich der Institutsräume, Sammlungsräume und Amtszimmer) zu nicht akademischen Zwecken;
6. die Entscheidung über die Veranstaltung von Belehrungsreisen mit Studierenden <sup>in Inland und</sup> im Rahmen des verfügbaren Mittel;
7. die Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Gasthörern <sup>in zweifachsten Fällen;</sup>
8. die Entscheidung über die Gefüche um Nachlass des Unterrichtsgelds und von Gebühren nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
9. die Entscheidung in Angelegenheiten der studentischen Vereine und in Disziplinarsachen gegen Studierende nach Maßgabe der Vorschriften für die Studierenden;
10. die Zuverleihung von Preisen und Belobungen;
11. die Aufgaben für die Hochschulbibliothek; <sup>zu Hochschulbibliothek</sup>
12. die Entscheidung über die Veranfaltung akademischer Feierlichkeiten;
13. die Bestellung von Amtssachen nach Maßgabe der hierfür erlaubten besonderen Bestimmungen;
14. die Entscheidung über die Verwendung der Planmittel innerhalb der verabschiedeten Beträge, soweit hierzu nicht der Rektor, die Institutsvorstände oder das Ministerium zuständig sind;

10. 15. die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Senatskasse;  
 11. 16. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage;  
 12. 17. die Entscheidung in Promotionsangelegenheiten nach Maßgabe der Promotionsordnung;  
 13. 18. die Entscheidung über die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen.

*Kult.*

- II. Antragstellung beim Ministerium, betreffend
1. Vorschriften für die Studierenden mit Einfluß der Disziplinarvorschriften;
  2. die Geschäftsordnungen des Senats und des Lehrkörpers;
  3. Habilitationsordnung, Promotionsordnung und Prüfungsordnungen;
  4. Änderungen der Verfassung der Hochschule oder deren Einrichtungen;
  5. Änderungen im Lehrplan der Hochschule;
  6. Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschulinstituten und von Beamtenstellen an diesen;
  7. Befreiung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren;
  8. Zulassung von Privatdozenten;
  9. Verleihung der Dienstbezeichnung eines außerordentlichen Professors;
  10. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
  11. Regelung der Bezüge der Dozenten;
  12. Aufstellung der Beamten, Feststellung ihrer Bezüge und Regelung der Stellvertretung;
  12. 13. Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule und ihrer Institute;
  13. 14. Bewilligung von Mitteln aus dem Verfügungsbetrag und der Unterrichtsgeldertasse sowie Deckung außerordentlicher im Haushaltplan nicht vorgesehener Ausgaben;
  14. 15. Festsetzung des Unterrichts- und Erstgelds sowie sonstiger Gebühren;
  15. 16. Bauangelegenheiten;
  17. Erlassung allgemeiner Verwaltungs-, Benützungs- und Dienstvorschriften;
  16. 18. Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind;
  17. 19. Annahme von Stiftungen, Stiftungsvorlesungen und deren Änderung, Wahl von Stiftungsorganen und Feststellung ihrer Bezüge;
  18. 20. Bewilligung von Beiträgen zu den Studienreisen der Dozenten aus den hiefür bestimmten Plärrmitteln;
  19. 21. Verarbeitung von Belehrungsreisen mit den Studierenden ins Ausland oder unter Überreichung der verfügbaren Geldmittel;

20. 22. Vorlehrungen für den Unterricht im Falle langer dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;  
 21. 23. Zuteilung von Wohnungen an die Professoren.  
 (3) Zu allen wichtigen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

- § 20. *Worabtungsfestigkeit*
- (1) Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der ablaufenden Sitzung ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatsmitglieder erforderlich.
  - (2) Wenn während der Sitzung ein ordnungsmäßiger Senatsbeschluß nicht zustande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen, deren Erledigung ohne Schaden für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgezögert werden kann, selbständig zu entscheiden, bzw. Vorlage an das Ministerium zu machen.
  - (3) Dem Senat ist in seiner ersten Sitzung nach den Sitzungen von der Sachlage Mitteilung zu machen.

§ 21.

Ebenso wie der Rektor (§ 10 Abf. 4) ist auch der Senat in einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft angezeigt erscheint, befugt, zu den Beratungen Sachverständige oder Beamte der Anstalt oder Lehrer der Hochschule, jedoch ohne Stimmrecht, beizuziehen.

§ 22.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats wird eine fortlaufende Niederschrift geführt. Das Nähere wird durch eine besondere Geschäftssordnung bestimmt.

§ 23.

- (1) Der Senat ist berechtigt, sowohl zur Beratung von Verwaltungsgegenständen, über die der Senat Beschluß zu fassen hat, im Einzelfall Ausschüsse zu bilden als auch zur Entscheidung von minder wichtigen Angelegenheiten, die zu seiner Zuständigkeit gehören, Dauerausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen.
- (2) Zusammensetzung, Dienstaufgabe und Geschäftssordnung dieser ständigen Ausschüsse werden durch besondere mit Genehmigung des Ministeriums aufzustellende Satzungen bestimmt.

In Berufungsangelegenheiten ist jeweils ein Ausschuss von 3 Senatsmitgliedern zu bilden, dem stets mindestens ein Fachvertreter der Landwirtschaft angehören muss. Der Rektor bestimmt aus den gewählten Senatsmitgliedern den Vorsitzenden des Ausschusses, der zugleich Berichterstatter für den Senat ist und danach den Bericht des Senats an das Kultministerium auszuarbeiten hat.

- (4) An sämtlichen Ausschusssitzungen kann der Rektor mit beschließender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse sind befugt, zu ihren Verhandlungen Beamte der Hochschule mit beratender Stimme einzuziehen.

§ 24.

**Allen Teilnehmern an Senatssitzungen ist absolute Schweigepflicht über Beschlüsse und Verhandlungen im Senat zur strengsten Dienstpflicht gemacht.**

Keine Aussage neuen, die nach Auffassung durch den Lehrkörper oder nothmägen Veranlassung und Beispielfassung des Senats unterliegen.

§ 25.

Dem Senat steht es frei, ausnahmsweise den Lehrkörper auch in allgemeinen Hochschulfragen von grundätzlicher Bedeutung berufen zu lassen und eine Stellungnahme des selben herbeizuführen.

§ 26.

Der Geschäftsgang regelt sich im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senats; insbesondere sind sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Verwaltungsbeamten.

§ 27.

Als ständige Verwaltungsbeamte der Hochschule sind angestellt:

1. der Amtmann, *Verwaltungsbetrieb*,
2. die Kassenbeamten,
3. die Sekretariatsbeamten;

dazu treten die nötigen Kanzleibeamten und Hilfskräfte.

*Verwaltungsbetrieb* § 28.

- (1) Der Amtmann, der die Beauftragung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst beüben muß, hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei; er hat Stimmrecht im Senat, ferner die Berichterstattung in Disziplinarischen sowie in allen Verwaltungsgangelegenheiten, soweit nicht besondere Berichterstatter aufgestellt sind.
- (2) Außerdem liegt die Geschäftsleitung und die Vertretung der Hochschulbücherei ~~nach außen~~ in seiner Hand. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Büchereipersonals. Er ver-

waltet die der Bücherei zur Verfügung stehenden Mittel und vollzieht die Zahlungsanweisungen.

- (3) Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 29.

- (1) Der erste Kassenbeamte hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Hochschule und ihrer Institute sowie die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Er hat auf die ordnungsmäßige Verwendung der Planmittel zu achten. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltspolans sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Stiftungen und der sonstigen seinen Geschäftsfeld berührenden Gegenstände ist er im Senat mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Sein Stellvertreter ist der zweite Kassenbeamte.
- (3) Das Nähere über die Obliegenheiten der Kassenbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 30.

- (1) Der Hochschulsekretär hat für die ordnungsmäßige Erledigung der Kanzleigeschäfte zu sorgen; er führt in den Sitzungen des Senats und des Lehrkörpers die Niederschrift. Er hat den Amtmann in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen und ihn, abgesehen von Disziplinar- fachen, in den nicht collegial zu behandelnden Geschäften bei seiner Verhinderung zu vertreten.
- (2) Dem Hochschulsekretär ist ein weiterer Sekretariatsbeamter beigegeben, der ihn, ausgenommen im Senat und im Lehrkörper, im Fall der Verhinderung zu vertreten hat.
- (3) Das Nähere über die Pflichten der Sekretariatsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

IV. Studierende.

§ 31.

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch die Vorschriften für die Studierenden bestimmt, die vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erlassen werden.
- (2) Die Stellung der Studentenschaft im Rahmen der Hochschule ist durch eine besondere Satzung festgelegt.

V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben.

§ 32.

- (1) Über die an der Hochschule abzulegenden Prüfungen sowie über die Zeugnisse und Studienbelege ist das Erforderliche in den Vorschriften für die Studierenden und in den Prüfungsordnungen enthalten.

- (2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung wird der Grad eines Diplom-Landwirts erworben.
- (3) Die Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft.
- (4) Alljährlich werden Preisaufgaben vorwiegend aus dem Gebiet der Landwirtschaft gestellt; für die Bewerbung gelten die besonderen Bestimmungen über die Erteilung von Preisen an Studierende. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen akademischen Feier (Rektorschreit) statt.

#### VI. Jahresbericht.

§ 33.

Zu Beginn jeden Sommerhalbjahrs wird ein Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung und die wichtigeren Vorkommnisse im Berichtsjahr bekannt gegeben.

#### VII. Übergangsbestimmungen

§ 34.

- (1) Diese schon seit dem 1. Oktober 1922 in Kraft gewesene, hiermit auf den Stand von 1946 gebrachte Verfassung tritt wieder an die Stelle der Bestimmungen, welche von 1933 bis Anfang 1945 für die Hochschule galten.
- (2) Die Stellvertretung des ersten, nach § 7 gewählten Rektors kommt dem dienstältesten ordentlichen Professor zu.

§ 35.

Wem auf Grund der bisher geltenden organischen Bestimmungen Sitz und Stimme im Lehrerkonvent durch besondere Verfügung verliehen worden ist und dieses Recht auf Grund der gegenwärtigen Verfassung nicht ohne weiteres zufommt, steht das Mitgliedschaftsrecht auch im Senat zu.

17

Verfassung  
der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim  
vom 18. Juni 1922

(in der Fassung von 1946 mit Änderungen vom 13.3.56 (RdErl.d. KM.v.13.3.56 P 5.1 - H1037) und vom 5.5.56 (RdErl.d.KM.v.5.5.56 P 5.1 - H3236) ~~56~~\*)

Übersicht

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.....	1-3
II. Lehrkörper der Hochschule.....	4-5
III. Leitung und Verwaltung.....	6-30
IV. Studierende.....	31
V. Prüfungen, Zeugnisse und Freisaufgaben.....	32
VI. Jahresbericht.....	§ 33

Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule

§ 1.

Die Landwirtschaftliche Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden, die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen und besonders auch die Landwirtschaft durch unmittelbare Einwirkung auf die Landeskultur zu fördern.

§ 2.

Die Landwirtschaftliche Hochschule ist dem Württ. Kultministerium unmittelbar unterstellt, das seinen Berichterstatter zu den Sitzungen des Senats abordnen kann.

§ 3.

- (1) Mit einem Teil der an der Hochschule bestehenden Lehrstühle sind Institute zur Forschung und zur Förderung der Landeskultur verbunden.
- (2) Die Vorstände der Institute haben die Geschäfte zu leiten und sind für ihre gesetz- und ordnungsmäßige Besorgung verantwortlich. Ihnen wird die erforderliche Zahl von Abteilungsvorstehern und Assistenten beigegeben.
- (3) Im Fall seiner Verhinderung wird der Institutsvorstand in der Regel durch den dienstältesten Abteilungsvorsteher vertreten. Auf Antrag des Institutsvorstands kann ein Abteilungsvorsteher vom Kultministerium mit der dauernden Stellvertretung des Vorstands betraut werden.
- (4) Dem Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre kommt zugleich die Leitung der Gutswirtschaft und die Oberleitung der Ackerbauschule zu. Letztere dienen zugleich als Übungsschulen für die Unterweisung der künftigen Landwirtschaftslehrer im Unterrichten.

## II. Lehrkörper der Hochschule

### § 4.

- (1) Den Lehrkörper bilden
1. Ordentliche Professoren,
  2. außerordentliche Professoren,
  3. Privatdozenten,
  4. Dozenten mit Lehrauftrag.
- (2) Unter den außerordentlichen Professoren im Sinn dieser Verfassung sind nur die planmäßigen außerordentlichen Professoren zu verstehen.
- (3) Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.
- (4) Die allgemein dienstrechtlichen Verhältnisse der Vorgenannten mit Ausnahme der Privatdozenten ohne Lehrauftrag, für welche nur die Habilitationsordnung gilt, sind durch das Beamtenge- setz geregelt.
- (5) Bei Dozenten mit Lehrauftrag, soweit sie Privatpersonen sind, gilt das Beamtenge- setz nur hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule.
- (6) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamtenge- setz unter- stehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die akademischen Behörden zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.
- (7) Jeder planmäßige Professor ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

### § 5.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lehrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Überwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betreffende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akademischer Gutachten verbunden.

## III. Leitung und Verwaltung

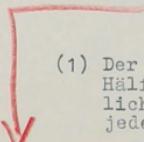
### § 6.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung sind:

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. der Lehrkörper,
- dazu treten
4. die Verwaltungsbeamten.

### § 7.

#### 1. Rektor

- (1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahrs in der ersten Hälfte des Wintersemesters vom Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Der Rektor sollte möglichst in jeder zweiten Wahlperiode ein Diplomlandwirt sein.
- 

- (2) Wahlberechtigt sind alle Senatsmitglieder einschließlich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
- (3) Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern nicht etwaige Hinderungsgründe vom Ministerium als berechtigt anerkannt werden. In letzterem Falle ist eine neue Wahl vorzunehmen.
- (4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsoberhauptes.
- (5) Wird die Bestätigung versagt, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen, die nach den gleichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.
- (6) Der jeweilige Rektor kann wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung nur zweimal gewählt werden. In diesem Fall kann eine Ablehnung der Wahl ohne Grundangabe erfolgen.

#### § 8.

- (1) Die öffentliche Feier der Übergabe des Rektorats findet zu Beginn des Sommerhalbjahrs statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den früher geleisteten Diensteid durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung.
- (2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, dessen Amt der ausscheidende Rektor übernimmt bei dessen Verhinderung der nächste Vorgänger im Rektoramt.
- (3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahrs erledigt, so ist der Prorektor zur Übernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahrs ein, so findet eine Neuwahl statt. Die Übergabe des Rektorats erfolgt in diesem Fall vor dem versammelten Senat.

#### § 9.

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach aussen. In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung "Magnifizenz".
- (2) In einer regierungsseitig geschaffenen Vertretung der Landwirtschaft wird die Hochschule, wie dies bei der früheren Zentralstelle für die Landwirtschaft der Fall war, durch einen der ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, der vom Senat alle 3 Jahre gewählt wird; derselbe ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat den Rektor über diese aber auf dem Laufenden zu halten. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministeriums.
- (3) Der Rektor ist verantwortlich für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Beamten und Hilfskräfte der Hochschule und verpflichtet sie. Er erteilt ihnen Urlaub nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Bezuglich der Verpflichtung der Assistenten und der Urlaubserteilung an sie gelten die besonderen Bestimmungen der Assistentenordnung.



§ 10.

- (1) Der Rektor beruft den Senat und den Lehrkörper, leitet als Vorsitzender ihre Verhandlungen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.
- (2) Er stellt nach Bedarf für einzelne Gegenstände Berichterstatter auf, sofern der Bericht nicht von ihm selbst übernommen wird oder vom Verwaltungsdirektor zu erstatten ist.
- (3) Er ist verpflichtet, Beschlüsse, die nach seiner Ansicht den Gesetzen zuwiderlaufen oder die Befugnisse des Senats überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Kultministeriums herbeizuführen. Von seiner Absicht hat er den Senatsmitgliedern Mitteilung zu machen.
- (4) Der Rektor ist befugt, zu den von ihm anberaumten Sitzungen Sachverständige beizuziehen, die aber bei Abstimmungen nicht zugegen sein dürfen.
- (5) Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift: "Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: "Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen.

§ 11.

Der Rektor bewirkt die Zulassung und Verpflichtung der Studierenden und hat für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin zu sorgen.

§ 12.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der örtlichen Verwaltung des Ortsteils Stuttgart-Hohenheim kommt dem Rektor nach Maßgabe der Satzung der Großgemeinde Stuttgart zu. Bei wichtigeren Angelegenheiten wird er vor der Entscheidung Vertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter hören. Dies gilt auch für die Grundsätze über die gemeinsame Beschaffung und Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, soweit eine solche herkömmlicherweise durch die Hochschulverwaltung erfolgt.

2. Senat

§ 13.

(1) Der Senat setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor,
2. den ordentlichen und beamteten außerordentlichen Professoren der Hochschule,
3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertreter, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens drei beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat.

(2) Der Verwaltungsdirektor hat bei allen Fragen von haushaltrechtlicher Bedeutung Sitz und Stimme im Senat.

§ 14.

Das Dienstalter der Professoren untereinander richtet sich nach ihrer Dienstzeit als Professoren ihrer Stellung an einer Hochschule mit deutscher Amtssprache, bei gleicher Dienstzeit nach dem Lebensalter.

§ 15.

Der Senat wird von dem Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung berufen; eine Berufung muß, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

§ 16.

- (1) Zu einem gültigen Senatsbeschuß ist die Anwesenheit des Rektors oder seines Stellvertreters und außerdem mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich (vergl. auch § 20). Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuhören.
- (2) Über Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Senatsbeschuß nur gefaßt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschußfassung widerspricht.
- (3) In dringenden und weniger wichtigen Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschuß hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschußfassung Widerspruch erhoben hat.

§ 17.

- (1) Der Senat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit hat der Rektor oder sein Stellvertreter die entscheidende Stimme.
- (3) Der Vertreter der Privatdozenten nimmt an der Beratung und Beschußfassung über Berufungen und Habilitationen, die außerordentlichen Professoren nehmen an der Beratung und Beschußfassung über Berufungen im eigenen Fach nicht teil.
- (4) Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht auch allen außerordentlichen Professoren und den mindestens 3 Jahre habilitierten Privatdozenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist.. Der Berichterstatter hat für diesen Fall im Senat Stimmrecht.
- (5) Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Senatsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschußfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 18.

- (1) Alle dem Senat nicht angehörigen Dozenten der Hochschule haben in ihren eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör im Senat.
- (2) Eigene Angelegenheiten im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die die Person eines Dozenten oder seine Lehrtätigkeit betreffen, mit Ausnahme derjenigen, bei denen es sich um eine Beförderung oder um die Ermöglichung oder Förderung einer konkurrierenden Lehrtätigkeit (durch Berufungen, Lehraufträge und Habilitationen) handelt.
- (3) Betrifft die Beschlusffassung im Senat eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher zu verständigen und auf Wunsch zur Darlegung seines Standpunkts in eine Senatssitzung zuzulassen. Der gefasste Beschuß ist ihm schriftlich mitzuteilen.

§ 19.

- (1) Der Senat ist die akademische Behörde für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulorganen zugewiesen sind. Er ist in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule verantwortlich.
- (2) Ihm kommt zu

I. in eigener Zuständigkeit

1. die Wahl des Rektors;
2. die Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans (vergl. § 25 Abs. 1);
3. die Entscheidung über die Veranstaltung von Belehrungsreisen mit Studierenden im Inland und im Rahmen der verfügbaren Mittel;
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden und die Zulassung von Gasthörern je in zweifelhaften Fällen;
5. die letzte Entscheidung über die Gesuche um Nachlaß des Unterrichtsgelds und von Gebühren nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
6. die Entscheidung in Angelegenheiten der studentischen Vereine und in Disziplinarsachen gegen Studierende nach Maßgabe der Vorschriften für die Studierenden;
7. die Zuerkennung von Preisen und Belobungen;
8. die Entscheidung über die Veranstaltung akademischer Festlichkeiten;
9. die Entscheidung über die Verwendung der Planmittel innerhalb der verabschiedeten Beträge, soweit hiezu nicht der Rektor, die Institutsvorstände oder das Kultministerium zuständig sind;
10. die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Senatskasse;
11. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage;
12. die Entscheidung in Promotionsangelegenheiten nach Maßgabe der Promotionsordnung;
13. die Entscheidung über die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen.

▼  
Muster 7

### III. Antragstellung beim Kultministerium, betreffend

1. Vorschriften für die Studierenden mit Einschluß der Disziplinarvorschriften;
  2. die Geschäftsordnungen des Senats und des Lehrkörpers;
  3. Habilitationsordnung, Promotionsordnung und Prüfungsordnungen;
  4. Änderungen der Verfassung der Hochschule oder deren Einrichtungen;
  5. Änderungen im Lehrplan der Hochschule;
  6. Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschulinsti-  
tuten und von Beamtenstellen an diesen;
  7. Besetzung der ordentlichen und außerordentlichen Profes-  
suren;
  8. Zulassung von Privatdozenten;
  9. Verleihung der Dienstbezeichnung eines außerordentlichen Professors;
  10. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
  11. Regelung der Bezüge der Dozenten;
  12. Aufstellung des Haushaltsplans der Hochschule und ihrer Institute;
  13. Verwilligung von Mitteln aus dem Verfügungsbetrag und der Unterrichtsgelderkasse sowie Deckung außerordentlicher im Haushaltsplan nicht vorgesehener Ausgaben;
  14. Festsetzung des Unterrichts- und Ersatzgelds sowie sonstiger Gebühren;
  15. Bauangelegenheiten;
  16. Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind;
  17. Annahme von Stiftungen, Stiftungsverfassungen und deren Änderung, Wahl von Stiftungsorganen und Festsetzung ihrer Bezüge;
  18. Verwilligung von Beiträgen zu den Studienreisen der Dozenten aus den hiefür bestimmten Planmitteln;
  19. Veranstaltung von Belehrungsreisen mit den Studierenden ins Ausland oder unter Überschreitung der verfügbaren Geldmittel;
  20. Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;
  21. Zuteilung von Wohnungen an die Professoren.  
da
- (3) Zu allen wichtigen Angelegenheiten ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

§ 20.

- (1) Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der vorlesungsfreien Zeit ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatsmitglieder erforderlich.
- (2) Wenn während dieser Zeit ein ordnungsmäßiger Senatsbeschuß nicht zustande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen, deren Erledigung ohne Schaden für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgeschoben werden kann, selbständig zu entscheiden, bezw. Vorlage an das Ministerium zu machen.
- (3) Dem Senat ist in seiner ersten Sitzung im neuen Semester von der Sachlage Mitteilung zu machen.

§ 21.

Ebenso wie der Rektor (§ 10 Abs.4) ist auch der Senat in einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft angezeigt erscheint, befugt, zu den Beratungen Sachverständige oder Beamte der Anstalt oder Lehrer der Hochschule, jedoch ohne Stimmrecht, beizuziehen.

§ 22.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats wird eine fortlaufende Niederschrift geführt. Das Nähere wird durch eine besondere Geschäftsordnung bestimmt.

§ 23.

- (1) Der Senat ist berechtigt, sowohl zur Vorberatung von Verwaltungsgegenständen, über die der Senat Beschuß zu fassen hat, im Einzelfall Ausschüsse zu bilden als auch zur Entscheidung von minder wichtigen Angelegenheiten, die zu seiner Zuständigkeit gehören, Dauerausschüsse aus seiner Mitte zu bestellen.
- (2) Zusammensetzung, Dienstaufgabe und Geschäftsordnung dieser ständigen Ausschüsse werden durch besondere mit Genehmigung des Kultministeriums aufzustellende Satzungen bestimmt.
- (3) In Berufungsangelegenheiten ist jeweils ein Ausschuß von 3 Senatsmitgliedern zu bilden, dem stets mindestens ein Fachvertreter der Landwirtschaft angehören muß. Der Rektor bestimmt aus den gewählten Senatsmitgliedern den Vorsitzenden des Ausschusses, der zugleich Berichterstatter für den Senat ist und danach den Bericht des Senats an das Kultministerium auszuarbeiten hat.
- (4) An sämtlichen Ausschußsitzungen kann der Rektor mit beschließender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Ausschüsse sind befugt, zu ihren Verhandlungen Beamte der Hochschule mit beratender Stimme zuzuziehen.

### 3. Lehrkörper

#### § 24.

Allen Teilnehmern an Senatssitzungen ist absolute Schweigepflicht über Beschlüsse und Verhandlungen im Senat zur strengsten Dienstpflicht gemacht.

#### § 25.

- (1) Der Lehrkörper (§ 4 Abs.1) kann durch den Rektor zur Beratung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplanentwurfs, die der Senat endgültig festsetzt, einberufen werden.
- (2) Dem Senat steht es frei, ausnahmsweise den Lehrkörper auch in allgemeinen Hochschulfragen von grundsätzlicher Bedeutung berufen zu lassen und eine Stellungnahme desselben herbeizuführen.

#### § 26.

Der Geschäftsgang regelt sich im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senats; insbesondere sind sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

### 4. Die Verwaltungsbeamten

#### § 27.

Als ständige Verwaltungsbeamte der Hochschule sind angestellt:

1. der Verwaltungsoberbeamte,
2. die Kassenbeamten,
3. die Sekretariatsbeamten;

dazu treten die nötigen Kanzleibeamten und Hilfskräfte.

#### § 28.

- (1) Der Verwaltungsoberbeamte hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei; er hat Berichterstattung in Disziplinarsachen die nicht Senatsmitglieder betreffen sowie in allen Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht **besondere** Berichterstatter aufgestellt sind.
- (2) Außerdem liegt die Geschäftsleitung der Hochschulbücherei in seiner Hand. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Büchereipersonals. Er **verwaltet** die der Bücherei zur Verfügung stehenden Mittel und vollzieht die Zahlungsanweisungen.
- (3) Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine **besondere** Dienstanweisung bestimmt.

§ 29.

- (1) Der erste Kassenbeamte hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Hochschule und ihrer Institute sowie die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Er hat auf die ordnungsmäßige Verwendung der Planmittel zu achten. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen- und Rechnungswesens einschließlich der Stiftungen und der sonstigen seinen Geschäftskreis berührenden Gegenstände ist er im Senat mit beratender Stimme beizuziehen.
- (2) Sein Stellvertreter ist der zweite Kassenbeamte.
- (3) Das Nähere über die Obliegenheiten der Kassenbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 30.

- (1) Der Hochschulsekretär hat für die ordnungsmäßige Erledigung der Kanzleigeschäfte zu sorgen; er führt in den Sitzungen des Senats und des Lehrkörpers die Niederschrift. Er hat den Verwaltungsoberbeamten in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen und ihn, abgesehen von Disziplinarsachen, in den nicht kollegial zu behandelnden Geschäften bei seiner Verhinderung zu vertreten.
- (2) Dem Hochschulsekretär ist ein weiterer Sekretariatsbeamter beigegeben, der ihn, ausgenommen im Senat und im Lehrkörper, im Fall der Verhinderung zu vertreten hat.
- (3) Das Nähere über die Pflichten der Sekretariatsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

IV. Studierende

§ 31.

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch die Vorschriften für die Studierenden bestimmt, die vom Kultministerium erlassen werden.
- (2) Die Stellung der Studentenschaft im Rahmen der Hochschule ist durch eine besondere Satzung festgelegt.

V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben

§ 32.

- (1) Über die an der Hochschule abzulegenden Prüfungen sowie über die Zeugnisse und Studienbelege ist das Erforderliche in den Vorschriften für die Studierenden und in den Prüfungsordnungen enthalten.
- (2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung wird der Grad eines Diplomlandwirts erworben.
- (3) Die Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft.

- (4) Alljährlich werden Preisaufgaben vorwiegend aus dem Gebiet der Landwirtschaft gestellt; für die Bewerbung gelten die besonderen Bestimmungen über die Erteilung von Preisen an Studierende. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen akademischen Feier (Rektoratsübergabe) statt.

## VI. Jahresbericht

### § 33.

Zu Beginn jeden Sommerhalbjahrs wird ein Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung und die wichtigeren Vorkommnisse im Berichtsjahr bekannt gegeben.

## VII. Übergangsbestimmungen

### § 34.

- (1) Diese schon seit dem 1. Oktober 1922 in Kraft gewesene, hiermit auf den Stand von 1946 gebrachte Verfassung tritt wieder an die Stelle der Bestimmungen, welche von 1933 bis Anfang 1945 für die Hochschule galten.
- (2) Die Stellvertretung des ersten, nach § 7 gewählten Rektors kommt dem dienstältesten ordentlichen Professor zu.

Verfassung

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITAT

FREIBURG IM BREISGAU

1954

z.a.o.

## INHALT:

I. Die Universität und ihre rechtliche Stellung . . . . .	3
§§ 1—3	
II. Die Gliederung der Universität . . . . .	4
§ 4	
III. Die Lehrkräfte und ihre Helfer . . . . .	4
§ 5—20	
IV. Die Fakultäten . . . . .	9
§§ 21—26	
V. Der Senat . . . . .	12
§§ 27—31	
VI. Der Rektor . . . . .	14
§§ 32—36	
VII. Das Plenum . . . . .	15
§§ 37—38	
VIII. Die Allgemeine Dozentenversammlung . . . . .	16
§ 39	
IX. Die Studenten . . . . .	16
§§ 40—48	
X. Die Akademischen Behörden und Hilfseinrichtungen . . . . .	21
§§ 49—58	
XI. Der Universitätsbeirat . . . . .	25
§§ 59	
XII. Schlußbestimmungen . . . . .	25
§§ 60—62	

Eingedenk ihrer Geschichte und der aus ihren Aufgaben erwachsenen hohen Verantwortung hat die Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg, gegründet im Jahre 1457, ihre Verfassung dahin neu bestimmt:

## I. Die Universität und ihre rechtliche Stellung

81

In der Freiheit des Geistes und im Bewußtsein der darin liegenden persönlichen und sachlichen Verantwortlichkeit widmet sich die Universität der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Bildung und fachlichen Vorbereitung der studierenden Jugend auf den ihr anvertrauten Gebieten.

8

(1) Diese Aufgaben erfüllt die Universität als eine Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden in der Form einer unabhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieser Verfassung. Sie führt ein eigenes Siegel.

(2) Der Staat führt unter Wahrung der Forschungs- und Lehrfreiheit die Aufsicht über die Universität. Er nimmt an der Erfüllung ihrer Aufgaben teil durch Anstellung und Versorgung der Lehrkräfte, durch Bereitstellung der notwendigen technischen Hilfskräfte, der erforderlichen Räumlichkeiten und Inventarien sowie der Forschungs- und Lehrmittel.

(3) Die Organe der Universität sind nach Maßgabe der besonderen darüber getroffenen Anordnungen mit der Wahrnehmung auch der staatlichen Verwaltungsaufgaben betraut.

88

(1) Das Eigenvermögen der Universität (Grundstock) ist getrennt von dem Staatsvermögen, das dem Universitätsbetriebe gewidmet ist, zu verwalten und nachzuweisen. Verwaltung und Verfügung untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts, der selbstständigen Entschließung des Organs der Universität.

(2) Stiftungen und sonstige Zuwendungen, die für die Universität oder zur Unterstützung von Studenten, Dozenten, Assistenten, Hilfskräften oder ihrer Hinterbliebenen gemacht werden, bilden ein zweckgebundenes Sondervermögen der Universitätskörperschaft. Es ist nach dem Willen der Stifter zu verwenden. Ist dies nicht oder nicht mehr möglich, oder fehlt es an solchen Anordnungen der Stifter, so macht der Senat der Stiftungsaufsichtsbehörde unter möglichster Wahrung des Stiftungszwecks die erforderlichen Vorschläge für die weitere Verwendung.

(3) Die Verwaltung und Kontrolle der Stiftungen wird durch den Senat in einer besonderen Stiftungsordnung geregelt.

## II. Die Gliederung der Universität

### § 4

In der Hohen Schule der Universität sind verbunden die akademischen Lehrer (§§ 5—14) und ihre Helfer (§§ 15—19) mit den Studierenden und Hörern (§§ 40—42).

Die Universität erfüllt ihre wissenschaftlichen Aufgaben durch die Fakultäten und ihre Abteilungen, die ein- und angegliederten wissenschaftlichen Institute, Kliniken und Büchereien sowie durch sonstige Forschungs- und Lehreinrichtungen (§§ 21—26, 58).

Die Sorge für den Gesamtbestand der Universität tragen der Senat und die für besondere Aufgaben gebildeten Senatskommissionen (§§ 27—31), der Rektor (§§ 32, 33) und sein Stellvertreter (Prorektor) (§§ 34, 35), das Plenum (§§ 37, 38) und die Allgemeine Dozentenversammlung (§ 39).

Träger der studentischen Selbstverwaltung ist die Studentenschaft (§ 48).

Die Verwaltungsgeschäfte führen die akademischen Behörden und Hilfseinrichtungen (§§ 49—58).

Außerdem besteht ein Universitätsbeirat (§ 59).

## III. Die Lehrkräfte und ihre Helfer

### § 5

Den akademischen Lehrern sind Forschung und Lehre anvertraut. Unbeschadet des ihnen erteilten Lehrauftrages und ihrer staatsbürgerlichen Verantwortlichkeit sind sie hierbei unabhängig, können durch Weisungen nicht gebunden und von niemandem zur Verantwortung gezogen werden.

### § 6

Den Lehrkörper der Universität bilden:

- die ordentlichen und die planmäßigen außerordentlichen Professoren sowie die Emeriti (§ 8),
- die Dozenten einschließlich der außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren,
- die Honorarprofessoren.

### § 7

(1) Zu ordentlichen und planmäßigen außerordentlichen Professoren werden auf ihren Wissenschaftsgebieten ausgewiesene Gelehrte auf Vorschlag der Universität von der Regierung berufen und als staatliche Beamte auf Lebenszeit angestellt. Die Berufung erfolgt auf einen im staatlichen Haushaltsplan berücksichtigten oder sonst vorgesehenen Lehrstuhl.

(2) Ist ein Lehrstuhl frei geworden oder ein neu begründeter Lehrstuhl zu besetzen, so legt die Fakultät über den Rektor, nachdem der Senat zur Wahrung allgemeiner Universitätsinteressen Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, dem Kultminister eine Vorschlagsliste vor, die in der Regel drei Namen enthält. Der Senat kann die Fakultät unter Mitteilung seiner Gründe zu erneuter Beratung auffordern. Beharrt die Fakultät auf ihrem Vorschlag, so ist dieser an den Minister weiterzuleiten. Der Senat kann seine abweichende Meinung dem Vorschlag beifügen. Will der Minister von der Reihenfolge des Vorschlags abweichen, so gibt er, bevor eine Berufung angeboten wird, der Fakultät Gelegenheit zu neuer Stellungnahme.

(3) Persönlichkeiten, die einen ihrer Fachrichtung entsprechenden Dr.-Grad nicht besitzen, sollen nicht vorgeschlagen werden. Dozenten und außerplanmäßige Professoren der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen.

### § 8

Den planmäßigen Professoren ist das Recht der Emeritierung gewährleistet. Sie können nach ihrer Entpflichtung Forschung und Lehre im Rahmen der Universität fortsetzen. Hierfür können die Fakultäten allgemeine Richtlinien aufstellen.

### § 9

(1) Die Eigenschaft als Dozent wird durch die Habilitation erworben. Die Fakultäten vollziehen sie nach Maßgabe der von ihnen unter eigener Verantwortung erlassenen Habilitationsordnungen. Die

Habilitation ist an den Besitz des Dr.-Grades einer deutschen, ausnahmsweise einer ausländischen anerkannten Universität oder Hochschule geknüpft. Der Habilitierte tritt durch die Habilitation in ein Amtsverhältnis zur Universität.

(2) Die Fakultät muß die Verleihung der *venia legendi* widerrufen, wenn diese unter Anwendung unlauterer Mittel erworben wurde; sie kann sie widerrufen, wenn die Verleihung auf Grund eines Irrtums über das Vorliegen wesentlicher, in der Habilitationsordnung geforderter Voraussetzungen erfolgte.

Die *venia legendi* erlischt, wenn der Dozent auf sie gegenüber der Fakultät verzichtet, mit dieser Erklärung. Sie erlischt ferner, wenn die Fakultät durch Beschuß feststellt, daß der Dozent rechtskräftig gerichtlich wegen einer ehrenrührigen Handlung bestraft oder dienststrafgerichtlich aus einem Beamtenverhältnis entlassen wurde.

Die *venia legendi* kann durch Beschuß der Fakultät entzogen werden, wenn der Dozent mindestens zwei Semester hindurch nicht gelesen hat oder sich erwiesen hat, daß er in Forschung und Lehre den akademischen Maßstäben in keiner Weise mehr genügt. Das Nähere über Voraussetzungen und Verfahren regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Von der erfolgten Habilitation und einem Erlöschen der *venia legendi* gibt die Fakultät auf dem Dienstwege dem Kultminister Kenntnis. Sie kann den Antrag stellen, den Dozenten zum Staatsbeamten zu ernennen.

(4) Dozenten nehmen, bis sie die Altersgrenze überschreiten, bei deren Erreichung die planmäßigen Professoren emeritiert werden, an der akademischen Selbstverwaltung teil. Danach behalten sie das Recht zu lesen, Übungen abzuhalten und die Einrichtungen der Universität zu benutzen.

#### § 10

(1) Die Fakultät schlägt bewährte Dozenten nach in der Regel mindestens 6jähriger Lehrtätigkeit dem Kultminister zur Ernennung zum außerplanmäßigen außerordentlichen Professor vor.

(2) Scheidet ein außerplanmäßiger Professor aus dem Universitätszusammenhang aus oder erlischt die *venia legendi* (§ 9 Abs. 2 Satz 2), so kann die Universität auf Antrag der Fakultät und Beschuß des Senats dem Kultminister die Belassung des Titels „Professor“ empfehlen.

#### § 11

(1) Auf Vorschlag der Fakultäten ernennt der Kultminister zu Honorarprofessoren wissenschaftlich ausgewiesene Persönlichkeiten, die außerhalb der Universität stehen oder Glieder einer anderen Hochschule sind und nach ihren Leistungen den Anforderungen entsprechen, die an die Inhaber akademischer Lehrstühle gestellt werden.

(2) Die Honorarprofessoren können Vorlesungen und Übungen im Rahmen einer Fakultät auf einem näher bezeichneten Wissenschaftsgebiete halten. Die Führung des Titels ist unabhängig davon, daß von dem Recht zu Vorlesungen und Übungen Gebrauch gemacht wird.

#### § 12

(1) Die Übertragung einer Diätendozentur durch den Kultminister nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen beantragt der Senat auf Vorschlag der beteiligten Fakultät. Bei den Anträgen ist auf eine angemessene Verteilung der Diätendozenturen auf die Fakultäten Bedacht zu nehmen. Freierwendende Stellen sind nicht an das Fach und die Fakultät des bisherigen Inhabers gebunden.

(2) Im übrigen tritt die Universität für die finanzielle Sicherung eines ausreichend leistungsfähigen wissenschaftlichen Nachwuchses und die Einrichtung einer den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Fakultäten entsprechenden Zahl gesicherter Dozentenstellen ein.

(3) Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen, die nach Verständigung zwischen dem Kultminister und der Universität durch den Senat erlassen werden.

#### § 13

Die Universität kann durch die Fakultäten an nicht planmäßige Dozenten widerrufliche Lehraufträge erteilen. Der Lehrauftrag begründet eine entsprechende Lehrverpflichtung. Der Lehrbeauftragte erwirbt einen Anspruch auf die Vorlesungsgelder.

Kann für einen Wissenschaftszweig durch vorhandene oder neu zu errichtende Planstellen im Lehrkörper der Universität nicht ausreichend gesorgt werden, so ist ein besoldeter Lehrauftrag beim Minister zu beantragen.

#### § 14

Jeder neu durch Berufung, Habilitation oder Ernennung in den Lehrkörper der Universität eintretende akademische Lehrer ist verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres, in dem er an der Universität Freiburg liest, eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

### § 15

Den Lehrkörper ergänzen die nichthabilitierten Lehrbeauftragten, die Lektoren und besondere Lehrer für nichtwissenschaftliche Fächer.

### § 16

Soweit die eigenen Kräfte der Fakultät nicht ausreichen, können Lehraufträge widerruflich auch an Persönlichkeiten außerhalb der Universität erteilt werden. Sie müssen eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung erwiesen haben und erwarten lassen, daß sie das durch den Lehrauftrag anvertraute Wissenschaftsgebiet nach den Bedürfnissen der Universität in Vorlesungen und Übungen vertreten werden. Die Bestimmungen des § 13 gelten entsprechend.

### § 17

Zu Lektoren geeignete Persönlichkeiten ernannte der Kultminister auf Antrag der Fakultäten. Ihre Aufgabe ist praktische Sprachpflege. In diesem Rahmen sollen sie zugleich die Kenntnisse von fremden Kulturen erweitern. Das Nähere bestimmt eine Lektoratenordnung.

### § 18

Besondere Lehrer für nichtwissenschaftliche Fächer, insbesondere Turn- und Sportlehrer, Zeichenlehrer, Musiklehrer, werden auf Anregung der Universität vom Kultminister ernannt. Ihre Dienstregelungen werden vom Senat oder den beteiligten Fakultäten obliegenheiten werden vom Senat oder den beteiligten Fakultäten näher bestimmt.

### § 19

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Unterstützung der planmäßigen Lehrkräfte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, besonders in den wissenschaftlichen Seminaren, Instituten und Kliniken, werden geeignete Persönlichkeiten zu Assistenten oder Wissenschaftlichen Hilfskräften ernannt. Sie treten in ein Amtsvorhältnis zur Universität. Sie werden staatliche Beamte, wenn ihnen eine im Stellenplan der Universität vorgesehene Planstelle übertragen wird. Das Nähere regelt eine Assistentenordnung.

### § 20

(1) Die planmäßigen Professoren sowie die übrigen wissenschaftlichen Lehrkräfte bedürfen in der vorlesungsfreien Zeit keiner besonderen Beurlaubung. Verlassen sie auf längere Dauer ihren Wohnsitz, so haben sie ihrem Dekan, und wenn sie dem Senat, einem

sonstigen akademischen Organ, einer akademischen Behörde oder einem Prüfungsausschuß angehören, dem Rektor bzw. dem Vorsitzenden der genannten Stellen Mitteilung zu machen und, soweit erforderlich, ihre Vertretung zu regeln.

(2) Die für eine längere Unterbrechung der Lehrtätigkeit während der Vorlesungszeit erforderliche Zustimmung erteilt der Rektor im Einvernehmen mit der Fakultät und führt, wenn außer den Vorlesungshonoraren regelmäßige Bezüge aus der Staatskasse bezogen werden, das Einverständnis des Kultministers herbei, sofern sich die Unterbrechung auf mehr als 21 Tage erstrecken soll. Hierbei ist zugleich eine etwaige Stellvertretung in akademischen Organen oder Prüfungsausschüssen zu regeln.

## IV. Die Fakultäten

### § 21

(1) Die Universität erfüllt durch ihre Fakultäten die ihr in Forschung und Lehre obliegenden Aufgaben. Diese sind maßgebend für die Zahl und gegenseitige Abgrenzung der Fakultäten, die Einrichtung und Zuordnung von Seminaren, Instituten, Kliniken und sonstigen wissenschaftlichen Arbeitsbereichen, sowie für die Einordnung der Lehrkräfte und ihrer Helfer.

(2) Die Fakultäten ergänzen sich selbst

- durch ihre Berufungsvorschläge (§ 7 Abs. 2),
- durch Vollzug der Habilitation (§ 9).

Sie verleihen die sonstigen akademischen Grade und regeln unter eigener Verantwortung das akademische Prüfungswesen.

### § 22

Es bestehen:

- eine katholisch-theologische Fakultät,
- eine rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät,
- eine medizinische Fakultät,
- eine philosophische Fakultät,
- eine naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät.

Über Veränderungen in der Fakultätsenteilung beschließt nach Zustimmung aller Fakultäten der Senat.

### § 23

Die Fakultäten grenzen ihre Lehrstühle, die Lehrberechtigung der Dozenten und die Lehraufträge der Lehrbeauftragten mit Zustimmung der Betroffenen nach den zu erfüllenden wissenschaftlichen

Aufgaben ab. Nach diesen richten sich auch die akademischen Grade. Von ihnen werden die Fakultäten bei ihrer Mitwirkung an den von einem akademischen Studium abhängigen staatlichen und kirchlichen Prüfungen bestimmt. Ihnen dienen als „Seminare“ oder „Institute“ die wissenschaftlichen Fachbüchereien, Arbeits- und Forschungseinrichtungen in den Fakultäten sowie die entsprechenden Einrichtungen bei den Universitätskliniken.

#### § 24

(1) Die Fakultäten werden von ihren Dekanen als den Vorsitzenden der Fakultätskollegien geleitet und vertreten.

(2) Die planmäßigen Professoren bilden mit den Vertretern der übrigen Dozenten die „Engere Fakultät“. Über die Berechtigung zur Teilnahme der Emeriti an den Sitzungen der Engeren Fakultät entscheidet die Fakultäten. Ein Emeritus, der mit der Vertretung des bisher von ihm innegehabten Lehrstuhls durch den Kultminister betraut ist, behält für die Dauer dieses Vertretung Sitz und Stimme in der Fakultät. Wird ein anderer mit der Vertretung eines Lehrstuhls vom Ministerium beauftragt, kann ihm die Fakultät Stimmrecht einräumen. Die Dozenten (einschließlich der apl. a. o. Professoren) wählen bei einer Zahl bis zu 5 Mitgliedern einen Vertreter, von 6 bis 10 zwei; bei mehr als 10 drei Vertreter in die Engere Fakultät. Diese und für jeden ein Stellvertreter werden jeweils im Januar auf ein Jahr einzeln mit der Mehrheit der Abstimmenden gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Zahl der Nichtordinarienvertreter in den Fakultäten darf nicht größer sein als ein Fünftel der Zahl der planmäßigen Professoren. Bei Verhandlungen über Berufungen und Habilitationen im eigenen Fache enthalten sich die Vertreter der Nichtordinarien der Stimme.

In den von den Studenten zu betreuenden Angelegenheiten werden Vertreter der Studenten nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft zu den Beratungen der Engeren Fakultät zugezogen.

(3) Für alle an den Verhandlungen der Fakultät Beteiligten gilt die Schweigepflicht.

#### § 25

(1) Der Dekan wird alljährlich im zeitlichen Anschluß an die Rektorwahl aus der Zahl der ordentlichen Professoren von der Engeren Fakultät mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gewählt. Die Wahl kann nur aus Gründen abgelehnt werden, die von der Fakultät als triftig anerkannt werden. Die Amtszeit des Dekans beginnt und

endet regelmäßig mit der des Rektors. Stellvertreter des Dekans (Prodekan) ist der ausscheidende Dekan auf ein Jahr. In besonderen Fällen wählt die Engere Fakultät einen Prodekan.

(2) Der Dekan führt den Vorsitz in der Engeren Fakultät und in Versammlungen des Fakultätskollegiums (Weitere Fakultät). Er sorgt für die Ausführung der Fakultätsbeschlüsse und nimmt alle übrigen Dienstgeschäfte der Fakultät wahr. In allen Angelegenheiten von Bedeutung hat er einen Beschuß der Engeren Fakultät herbeizuführen.

(3) Der Dekan leitet die Promotionen und die Habilitationen und fertigt die entsprechenden Urkunden aus. Über das Ergebnis der akademischen Diplomprüfungen ist er von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zu unterrichten, soweit er nicht selbst den Vorsitz führt.

(4) Der Dekan vertritt die Fakultät nach außen, insbesondere in allen wissenschaftlichen Zusammenhängen, unbeschadet der Vertretungsmacht des Rektors (§ 32 Abs. 1) und hält diesen darüber auf dem laufenden. Über die Finanzmittel der Fakultät verfügt der Dekan im Benehmen mit der Engeren Fakultät.

(5) Der Dekan ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Fakultätsassistenten und der sonstigen, für allgemeine Fakultätszwecke zur Verfügung stehenden Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie des Personals der Fakultätskanzlei. Er ist weiterer Dienstvorgesetzter für die Assistenten, wissenschaftlichen Hilfskräfte und das Personal in den der Fakultät eingegliederten Seminaren, Instituten, Kliniken und sonstigen Einrichtungen, soweit nicht Sonderanordnungen bestehen.

(6) Der Dekan hält Verbindung zu einer bei der Fakultät nach Maßgabe der Satzungen der Studentenschaft (§ 48) gebildeten Fachschaft der Studenten.

#### § 26

Eine Fakultät kann für die Zwecke der inneren Verwaltung in mehrere Abteilungen gegliedert werden. Jedoch bleiben dem Beschuß der Gesamtfakultät vorbehalten insbesondere alle Personalfragen, Ehrungen, Verfügungen über allgemeine Finanzmittel, Prüfungsordnungen und die Gestaltung des Vorlesungsplanes. Der Dekan ist über die Abteilungsverwaltung auf dem laufenden zu halten. Er repräsentiert die Fakultät gegenüber dem Rektor, dem Senat und den Ministerien.

## V. Der Senat

### § 27

Der Senat ist das beschlußfassende Organ der Gesamtuniversität und regelt die allgemeinen Universitätsangelegenheiten.

### § 28

(1) Der Senat besteht aus:

den Dekanen der fünf Fakultäten,  
je einem planmäßigen Professor, der von seiner Engeren  
Fakultät aus ihren Mitgliedern am Ende des Sommer-  
semesters auf ein Jahr gewählt wird (Wahlsenator),  
zwei von den Dozenten (einschließlich der außerplanmäßigen  
außerordentlichen Professoren) aus ihrer Mitte gewählten  
Vertretern,  
dem Rektor und dem Prorektor kraft Amtes.

Die Stellvertreter der Wahlsenatoren bestimmt die Fakultät; die  
Stellvertreter der von den Dozenten bestimmten Senatsmitglieder  
werden jeweils mit diesen gewählt. Das Amt als Wahlsenator oder  
als Nichtordinarienvertreter kann bei unmittelbarer Wiederwahl ab-  
gelehnt werden, sonst nur aus erheblichen Gründen.

In studentischen Angelegenheiten werden drei vom Allgemeinen  
Studentenausschuß zu bestimmende Mitglieder, darunter der Vor-  
sitzende mit beratender Stimme, zugezogen.

Der für das folgende Amtsjahr gewählte Rektor nimmt von seiner  
Wahl an ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Senates teil.

Der Rektor leitet die Sitzungen des Senats, hierbei vertritt ihn der  
Prorektor. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit  
den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder des Senats sind nur ihrem Gewissen unter-  
worfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Setzt je-  
doch der Gegenstand der Verhandlung seiner Art nach eine Stellung-  
nahme der Fakultät voraus oder hat die Fakultät durch Beschuß  
zur Sache selbst Stellung genommen, so ist hierin der Dekan bei  
seiner Entscheidung im Senat gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft im Senat beginnt für Dekane und einen Ver-  
treter der Nichtordinarien am 15. April, für die Wahlsenatoren und  
den anderen Vertreter der Nichtordinarien am 15. Oktober.

(4) An den Sitzungen des Senats nehmen der Rechtsberater (§ 36)  
und der Universitätsrat (§ 51) ohne Stimmrecht teil. Entsprechendes  
gilt für den Klinikamtmann (§ 53 Abs. 2) und den Direktor der Uni-  
versitätsbibliothek (§ 58 Abs. 2), soweit Angelegenheiten ihres Ver-  
waltungsbereiches verhandelt werden. Der Universitätsamtmann  
(§ 52) führt die Verhandlungsniederschrift, die von ihm und dem  
Leiter der Verhandlungen zu unterschreiben und im Rektorat zur  
Einsichtnahme durch die Senatsmitglieder auf eine Woche auszulegen  
ist. Die Verhandlungsniederschriften sind zu sammeln; Auszüge sind  
zu den Sachakten zu nehmen.

### § 29

(1) Die Verhandlungen des Senats sind nicht öffentlich.

(2) Die Dekane haben ihren Fakultäten über die Beschlüsse des  
Senats und den Gang der Verhandlungen zu berichten. Nach außen  
gilt für alle an den Senatsverhandlungen Beteiligten und die unter-  
richteten Fakultätsmitglieder die Schweigepflicht.

(3) Allgemeine Senatsbeschlüsse sind den betroffenen Kreisen der  
Universität in angemessener Weise zur Kenntnis zu bringen.

### § 30

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen, zur  
Durchführung seiner Beschlüsse und zur Mitwirkung bei akademischen  
Einrichtungen Ausschüsse (Senatskommissionen) auf längstens  
3 Jahre einsetzen.

(2) Den Vorsitz führt der Rektor, der Prorektor oder ein vom  
Senat besonders bestimmtes Mitglied des Lehrkörpers. Rektor und  
Prorektor können an den Sitzungen aller nicht von ihnen geleiteten  
Ausschüsse teilnehmen und die Leitung der Verhandlungen über-  
nehmen.

### § 31

(1) Der Senat ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung während  
der Vorlesungszeit grundsätzlich monatlich einzuberufen. Auf Be-  
schluß seiner Fakultät kann jeder Dekan die Einberufung fordern.

(2) Müssen Senatssitzungen in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten  
werden, so sollen grundsätzliche Fragen nur, soweit unbedingt er-  
forderlich, beraten werden; hierüber ist in der ersten Senatssitzung  
nach Beginn des Semesters zu berichten.

## VI. Der Rektor

### § 32

(1) Der Rektor leitet die Universität als Vorsitzender des Senats (§ 27) und des Plenums (§ 37). Er vertritt die Universität in wissenschaftlichen Angelegenheiten, welche die gesamte Universität betreffen, in den grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschulverwaltung und Hochschulpolitik, insbesondere gegenüber den Ministerien, unbeschadet des Rechts der Dekane zu selbständiger Vertretung ihrer Fakultäten (§ 25 Abs. 4). Der schriftliche Dienstverkehr aller Stellen der Universität mit Ministerien und zentralen Dienststellen geht grundsätzlich über ihn. Er leitet die staatliche Unterichtsverwaltung, soweit sie der Universität zur Wahrnehmung überlassen ist; er wird hierbei vom Universitätsrat unterstützt.

(2) Der Rektor hat zu allen Angelegenheiten von Bedeutung einen Beschuß des Senats herbeizuführen. Er führt die Beschlüsse des Senats und des Plenums aus. Er hat den Senat über seine gesamte Amtsführung auf dem laufenden zu halten und dem Plenum auf Verlangen Auskunft zu geben.

(3) Der Rektor wacht über die Ordnung im Universitätsbereiche. Er ist nach näherer Bestimmung Dienstvorgesetzter im Sinne des Amtsrechts für alle Glieder der Verwaltung der Universität und ihrer Einrichtungen. Er überwacht die Disziplin der Studenten, leitet das Disziplinarverfahren ein und vollstreckt die ausgesprochenen Strafen (§ 45 Abs. 5).

### § 33

(1) Der Rektor wird alljährlich vom Plenum (§ 37) aus der Zahl der ordentlichen Professoren auf ein Jahr gewählt. Die Wahlordnung bestimmt der Senat. Die Amtszeit des Rektors beginnt mit dem 15. April. Beim Amtsantritt wird er durch seinen Amtsvorgänger vereidigt. Nach Beginn des Sommersemesters erfolgt in öffentlicher Feier die Amtsübergabe.

(2) Eine Wahl ist nur gültig, wenn sich wenigstens zwei Drittel der Stimmberchtigten daran beteiligen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Beteiligen sich weniger als zwei Drittel der Stimmberchtigten an der Wahl, muß sie bis zum Ablauf einer Woche wiederholt werden. Ergibt die Wahl auch dann kein Ergebnis, so ist bis zum Ablauf einer weiteren Woche eine dritte Wahlversammlung abzuhalten. Bei ihr genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Stimmberchtigten und entscheidet die

einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In allen Fällen findet bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang statt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Wahl ist schriftlich und geheim.

(4) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so ist binnen einer Woche eine neue Wahlversammlung abzuhalten.

### § 34

Der Rektor wird durch seinen Amtsvorgänger vertreten. Dieser führt die Dienstbezeichnung Prorektor. Ist eine solche Vertretung nicht möglich, so wählt der Senat einen Prorektor. Sind Rektor und Prorektor verhindert, so führt der an Lebensjahren älteste ortsanwesende Dekan die Geschäfte des Rektorats.

### § 35

(1) Scheidet der Rektor aus dem Lehrkörper aus oder wird er sonst an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte auf die Dauer verhindert, so übernimmt der Prorektor das Rektorat, wenn er dazu bereit ist. In diesem Falle ist vom Senat ein neuer Prorektor zu wählen.

(2) Übernimmt der Prorektor das Rektorat nicht, so ist, wenn das Amtsjahr noch längstens 4 Monate dauert, die Wahl des Rektors für das neue Amtsjahr beschleunigt durchzuführen und der Neugewählte sofort in sein Amt einzuführen.

(3) Im übrigen ist für das laufende Amtsjahr ein neuer Rektor nach den allgemeinen Bestimmungen zu wählen.

### § 36

(1) Als Rechtsberater unterstützt ein planmäßiger Professor der Rechte den Rektor. Der Rechtsberater ist zu den Sitzungen des Senats einzuladen und kann zu allen Senatskommissionen und Fakultätsitzungen zugezogen werden.

(2) Der Rechtsberater wird vom Rektor bei Antritt des Rektorats im Einvernehmen mit dem Senat berufen.

## VII. Das Plenum

### § 37

Dem Plenum obliegt die Wahl des Rektors. Der Senat kann ihm weitere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zur Beschußfassung vorlegen.

### § 38

#### (1) Das Plenum besteht aus

- a) den ordentlichen und den planmäßigen außerordentlichen Professoren,
- b) den Vertretern der Dozenten (einschließlich der außerplanmäßigen außerordentlichen Professoren) in den Fakultäten und im Senat sowie ihren Stellvertretern; ihre Zahl darf ein Drittel der Stimmberechtigten nicht überschreiten.

(2) Als Vertreter der Dozenten ist stimmberechtigt nur, wer mindestens die letzten zwei Semester an der Universität Freiburg gelesen hat.

## VIII. Die Allgemeine Dozentenversammlung

### § 39

(1) Zur Wahrung der Einheit der Universität und des Zusammenhangs unter ihren Gliedern hat der Rektor wenigstens einmal in jedem Semester eine Allgemeine Dozentenversammlung abzuhalten. An ihr sind sämtliche Lehrkräfte (§ 6) zu beteiligen.

(2) Auf der Allgemeinen Dozentenversammlung kann der Rektor über Angelegenheiten von allgemeinem akademischem Interesse durch ein Mitglied des Lehrkörpers berichten lassen. Jeder Teilnehmer kann Anfragen solcher Art an den Rektor oder die Versammelten richten. Zu allen Gegenständen findet eine allgemeine Aussprache statt.

(3) Auf Verlangen von mindestens 25 Teilnahmeberechtigten hat der Rektor eine solche Versammlung einzuberufen. Hält er den Grund des Verlangens für unvereinbar mit dem Zweck der Einrichtung, so führt er die Entscheidung des Senates herbei.

## IX. Die Studenten

### § 40

Die Universität betrachtet alle, die als Studenten zu ihr kommen, als Glieder der akademischen Gemeinschaft. Sie gewährt ihnen mit dem akademischen Bürgerrecht das Anrecht, sich an ihren wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zu beteiligen, die Forschungs- und Lehrmittel sowie die sozialen Einrichtungen zu benutzen und bei der Selbstverwaltung der Universität nach Maßgabe dieser Verfassung

mitzuwirken. Sie erwartet von ihnen ein diesen Rechten entsprechendes verantwortungsbewußtes Verhalten bei den akademischen Veranstaltungen, in der Öffentlichkeit wie im privaten Leben sowie die Gestaltung ihres Studiums nicht nur als Vorschule für einen praktischen Beruf, sondern zugleich als selbstverantwortliches Bemühen, Anteil am wissenschaftlichen Leben der Universität zu nehmen. Dies zu bewahren ist unerlässliche Aufgabe der akademischen und der an ein akademisches Studium geknüpften staatlichen und kirchlichen Prüfungen.

### § 41

(1) Das akademische Bürgerrecht wird durch die Immatrikulation erworben. Diese vollzieht der Rektor nach Erfüllung der hierfür in der Immatrikulationsordnung (Abs. 7) gegebenen besonderen Vorschriften in feierlicher Form.

(2) Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Vorbildung und einer einwandfreien sittlichen Führung sowie ein Gesundheitszustand, der einen geregelten und erfolgversprechenden Studiengang erwarten läßt. Ob und wieviel mit Rücksicht auf die vorhandenen Lehrkräfte, den Raum der Hörsäle, Instituts- und Seminarinrichtungen die Immatrikulation zahlenmäßig begrenzt werden kann, bestimmt im Benehmen mit den Fakultäten der Senat.

(3) Von der Immatrikulation ausgeschlossen ist, wer einer anderen Bildungsanstalt als Schüler angehört oder im Berufsleben steht. Ausnahmen, insbesondere in Härtefällen, kann die Immatrikulationskommission mit Zustimmung des Dekans der Fakultät, der sich der Antragsteller zuwenden will, genehmigen.

(4) Die Immatrikulationskommission überwacht die Immatrikulationen und entscheidet in Zweifelsfällen. Sie besteht aus dem Rektor, einem auf drei Jahre vom Senat gewählten planmäßigen Professor und einem vom Allgemeinen Studentenausschuß für das laufende Semester aus seinen Reihen bestimmten Studenten. Hierzu tritt mit vollen Rechten der Dekan der Fakultät, bei der die strittige Immatrikulation erfolgen soll.

(5) Als Hörer kann bei berechtigtem Interesse zugelassen werden, wer eine hierfür ausreichende Vorbildung besitzt; außerdem kann der Nachweis einwandfreier sittlicher Führung verlangt werden. Über die Zulassung entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Dekan, im Zweifel die Immatrikulationskommission. Das Nähtere regelt der Senat. Hörer haben grundsätzlich nur zu Vorlesungen

Zutritt, zu klinischen Vorlesungen in der medizinischen Fakultät nur, wenn sie eine anerkannte medizinische Abschlußprüfung bestanden haben. Die Hörer unterliegen während der Teilnahme an akademischen Veranstaltungen der akademischen Disziplin. Bei Verstößen kann ihnen die Hörerkarte (Abs. 6) vom Rektor nach Stellungnahme des Akademischen Disziplinarbeamten (§ 45 Abs. 4) entzogen werden.

(6) Immatrikulierte Studenten erhalten vom Studentensekretariat einen Studentenausweis, Hörer eine Hörerkarte. Die Ausweise sind im akademischen Bereichs stets bereitzuhalten.

(7) Der Besuch von Vorlesungen und Übungen ist ohne ordnungsgemäßes Belegen oder ausdrückliche Genehmigung des Dozenten nicht statthaft. Alles weitere regelt eine vom Senat mit Zustimmung des Kultministers zu erlassende Immatrikulationsordnung. Unter Berücksichtigung dessen können die Fakultäten sowie die Leiter der Institute und entsprechenden Forschungs- und Lehrreinrichtungen Benutzungsordnungen aufstellen. Sie können hierbei auch Nichtangehörigen der Universität die Benutzung widerruflich gestatten.

#### § 42

- (1) Das akademische Bürgerrecht erlischt
  - a) durch förmlich beantragte Exmatrikulation,
  - b) durch Streichung,
  - c) durch Ausschließung von der Universität im Disziplinarverfahren.
- (2) Das Nähere bestimmt die Immatrikulationsordnung.

#### § 43

(1) Die von den Studenten zu entrichtenden staatlichen Gebühren, Unterrichts- und Ersatzgelder werden durch das Kultministerium festgesetzt.

Über den vollen oder teilweisen Erlaß der Gebühren von deutschen Studenten, die nachgewiesen haben, daß sie ihrem Studium mit Aussicht auf Erfolg obliegen, entscheidet auf Anordnung des Kultministeriums eine vom Senat gebildete Gebührenerlaßkommission.

(2) Die Gebühren für die akademischen Prüfungen bestimmen die Fakultäten. Sie können zur Sicherung des wissenschaftlichen Inventars auch Gebühren für die Benutzung von Seminaren und Instituten festsetzen und erheben. Gleiche Befugnis haben die Institutsleitungen.

(3) Über die Abgaben für die Sozialeinrichtungen beschließt der Senat auf Vorschlag des Allgemeinen Studentenausschusses.

(4) Studenten, die sich als besonders befähigt erweisen, können durch Stipendien oder sonstige entsprechende Einrichtungen gefördert werden. Das Nähere beschließt, soweit erforderlich, der Senat.

#### § 44

(1) Mit der Immatrikulation wird jeder Student in eine Fakultät eingeordnet. Diese Einordnung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zu den akademischen sowie den an das Universitätsstudium geknüpften staatlichen und kirchlichen Prüfungen. Vorlesungen kann ein Student in allen Fakultäten belegen. Zu Vorlesungen in der medizinischen Fakultät können Studenten anderer Fakultäten nur mit besonderer Genehmigung des Dozenten zugelassen werden. Ein Student kann gleichzeitig bei einer zweiten Fakultät eingeschrieben werden, wenn er die Voraussetzungen für das Studium auch in dieser erfüllt und es ihm auf begründetes Verlangen von den beteiligten Dekanen gestattet wird.

(2) Die Studenten können von einer Fakultät auf eine andere und innerhalb einer Fakultät von einer Abteilung auf die andere umgeschrieben werden, wenn sie dies beim Studentensekretariat beantragen. Bei der Umschreibung von einer Fakultät auf die andere müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllt sein, die für eine Immatrikulation in dieser Fakultät gefordert sind. Die Umschreibung wirkt, wenn sie bis zum Ablaufe des ersten Monats nach Vorlesungsbeginn beantragt wird, vom Beginn des laufenden, sonst des folgenden Semesters ab.

(3) Den Fakultäten ist es überlassen, durch förmlichen Beschuß zu bestimmen, daß die Immatrikulation eines Studenten erlischt, wenn er nach Ablauf einer bestimmten Studienzeit sich keiner staatlichen oder akademischen Abschlußprüfung unterworfen oder wenn er die entsprechende Prüfung, ohne sie wiederholen zu können, nicht bestanden hat. In einem solchen Falle wird das akademische Bürgerrecht durch Streichung (§ 42 Abs. 1b) entzogen. Eine solche Ordnung ist jedem Studenten ausdrücklich bekanntzugeben, wenn er in der Fakultät (Abteilung) eingeschrieben wird.

(4) Treten während des Studiums Zweifel auf, ob der Gesundheitszustand eines Studenten einen geregelten und Erfolg versprechenden Studiengang erwarten läßt, so kann die Immatrikulationskommission dem Studenten bestimmte Nachweise aufgeben. Darüber, ob diese

Nachweise für die Fortsetzung des Studiums genügen, entscheidet die durch ein Mitglied der medizinischen Fakultät erweiterte Immatrikulationskommission. Hierbei kann die Immatrikulation als erloschen erklärt werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich die Bedenken schon vor Erledigung eines Antrages auf Immatrikulation ergeben.

#### § 45

(1) Über die akademische Disziplin kann der Senat, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, nach Anhören des Allgemeinen Studentenausschusses allgemeine Anordnungen erlassen. In dringenden Fällen ist der Rektor zu vorläufigen Regelungen befugt.

(2) Verstöße gegen die akademische Disziplin werden durch den Rektor oder die akademischen Disziplinargerichte verfolgt.

(3) Das Nähere über das Verfahren und die Maßnahmen, die in ihm getroffen werden können, bestimmt nach Maßgabe des Gesetzes die vom Senat zu beschließende Disziplinarordnung.

(4) Vertreter des Rektors als Einleitungsbehörde ist ein akademischer Disziplinarbeamter. Als solchen bestellt der Senat ohne zeitliche Begrenzung einen Richter eines Gerichtes in Freiburg.

(5) Die ausgesprochenen Strafen vollstreckt der Rektor.

#### § 46

(1) Die Universität fördert und überwacht das studentische Gemeinschaftsleben.

(2) Alle studentischen Vereinigungen haben unverzüglich nach ihrer Gründung unter Angabe der Mitgliederzahl, ihres Vorstandes oder eines Vertretungsberechtigten ihren Bestand dem Rektor zu melden sowie ihre Satzung vorzulegen. Der Wechsel der Leitung und eine Änderung der Satzung sind anzugeben.

(3) Das Nähere über Unterstützung und Förderung studentischer Vereinigungen sowie über den Entzug eingeräumter Begünstigungen und über das Verfahren und die Folgen, wenn einer Vereinigung der Vorwurf gemacht wird, die Erfüllung der Aufgaben der Universität zu stören, ihr Ansehen zu beeinträchtigen oder mit den sozialen Verhältnissen größlich in Widerspruch zu stehen, regeln die Ausführungsbestimmungen.

#### § 47

(1) Für die Benutzung der studentischen Gemeinschaftsräume sowie für die Aufnahme in studentische Wohngemeinschaften gelten die vom Senat erlassenen Bestimmungen.

(2) Die Universität fördert durch besondere Einrichtungen die Vertiefung der Allgemeinbildung und das politische Verständnis der Studierenden.

#### § 48

(1) Die Studenten bilden im Rahmen der Universität als Studentenschaft eine Einheit nach einer von ihnen selbst beschlossenen Satzung. Dies bedarf der Zustimmung des Senats. Sie gilt als Bestandteil dieser Verfassung.

(2) Die Studentenschaft ist Trägerin der studentischen Selbstverwaltung. Sie kann durch ihre Organe auch in Fragen, die unmittelbare Rückwirkung auf das Studium der Studenten oder ihre soziale Stellung erwarten lassen, Stellung nehmen.

(3) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von allen immatrikulierten Studenten gewählt.

(4) Über die Beiträge an die Studentenschaft beschließt der Senat auf Vorschlag des Allgemeinen Studentenausschusses. Sie werden durch die Universitätskasse erhoben.

### X. Die Akademischen Behörden und Hilfseinrichtungen

#### § 49

(1) Die Universitätsverwaltung gliedert sich in

- a) das Rektorat,
- b) die allgemeine Universitätsverwaltung,
- c) die Verwaltung der Kliniken,
- d) die Verwaltung der akademischen Hilfseinrichtungen,
- e) die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

(2) Soweit die Universitätsverwaltung nicht Lehrkräften (§§ 6, 15), Assistenten, wissenschaftlichen Hilfskräften (§ 19) sowie Studenten (§ 48) anvertraut ist, wird sie von staatlichen Beamten, Angestellten

und Arbeitern wahrgenommen. Sie werden vom Kultministerium nach Benehmen mit der Universität zur Verfügung gestellt. Ihre Ernennung und Einstellung ist, soweit nichts Besonderes geregelt ist, im Rahmen der staatlichen Auftragsverwaltung (§ 50 Z. 7) dem Rektor überlassen. Bei der Bestellung des Universitätsrates (§ 51), des Universitätsamtmannes (§ 52), des Klinikamtmannes (§ 53 Abs. 2), des Direktors der Universitätsbibliothek (§ 58 Abs. 2) sowie des Direktors des Instituts für Leibesübungen wirkt die Universität maßgeblich mit. Entsprechendes gilt für die Abberufung.

#### § 50

Im Rektorat werden bearbeitet:

1. die durch die Hand des Rektors gehenden Dienstangelegenheiten, die sich über den Bereich der Universität hinaus erstrecken,
2. die Vorlagen an den Senat und die Erledigung seiner Beschlüsse,
3. die Angelegenheiten, in denen der Rektor die Universität rechtlich vertritt,
4. die Fragen der Dienstaufsicht des Rektors, seiner Aufsicht gegenüber der Studentenschaft und des Disziplinarverfahrens gegen Studenten nach § 45,
5. Angelegenheiten der Universitätsbibliothek,
6. der Haushaltspanel,
7. die Angelegenheiten der staatlichen Auftragsverwaltung, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

#### § 51

(1) Die Verwaltungsgeschäfte der Universität werden unter der obersten Verantwortung des Rektors von ihren Dienststellen besorgt. Dem Rektor steht hierbei ein Universitätsrat zur Seite. Diesem können Angelegenheiten der staatlichen Auftragsverwaltung zur selbstständigen Entscheidung überlassen werden. Hierbei zeichnet er: „Für den Rektor: Der Universitätsrat“.

(2) Als Universitätsrat wird vom Kultminister im Einvernehmen mit dem Senat ein erfahrener Verwaltungsbeamter mit der Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst ernannt. Der Kultminister wird ihn aus dieser Stellung abberufen, wenn es der Senat auf Grund eines mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses beantragt.

#### § 52

Die technischen Geschäfte der allgemeinen Universitätsverwaltung (Verwaltungssekretariat, Studentensekretariat, Universitätskasse, Hausverwaltung sowie alle sonstigen nicht besonderen Dienststellen zugewiesenen Aufgaben) werden von einem Universitätsamtmann und den ihm beigegebenen Bediensteten besorgt. Zum Universitätsamtmann wird vom Kultminister im Einvernehmen mit dem Senat ein erfahrener Verwaltungsbeamter ernannt. Er muß das 35. Lebensjahr vollendet haben. Ihm können widerruflich Angelegenheiten der allgemeinen Universitätsverwaltung durch schriftlichen, dem Senat und dem Kultminister mitzuteilenden Beschluß des Rektors zur Entscheidung überlassen werden. Hierbei zeichnet er: „Im Auftrage des Rektors: Der Universitätsamtmann“.

#### § 53

(1) Die Verwaltung der Kliniken liegt in Händen einer besonderen Klinikverwaltung. Das Nähere wird vom Kultminister auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Lande Baden-Württemberg, der Universität und der Stadt Freiburg bestimmt.

(2) Die technischen Geschäfte der Klinikverwaltung besorgt der Klinikamtmann. Er wird nach Maßgabe der Klinikvereinbarung (Abs. 1) ernannt. Ihm können widerruflich Angelegenheiten der Klinikverwaltung nach Maßgabe der Klinikvereinbarung zur Entscheidung überlassen werden. Hierbei zeichnet er: „Im Auftrage des Rektors: Der Klinikamtmann“.

#### § 54

Unter der verantwortlichen Leitung der Dekane wird die Verwaltung der Fakultätsangelegenheiten von Fakultätsassistenten und Fakultätssekretären besorgt. Diese werden vom Rektor im Einvernehmen mit den Dekanen angestellt. Die technische Aktenführung überwacht der Universitätsamtmann im Einvernehmen mit dem Dekan. Entsprechendes gilt für das Personal und die Aktenführung der Seminare, Institute, Kliniken und sonstigen Einrichtungen, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind.

#### § 55

(1) Die akademischen Hilfseinrichtungen werden nach den darüber getroffenen Beschlüssen des Senats verwaltet. Vorbehaltlich besonderer Regelungen stehen sie unter der Aufsicht des Rektors und von

Senatsausschüssen, denen auch Nichtmitglieder des Senats angehören können, aber mindestens ein Senatsmitglied angehören soll.

(2) Über den Stand und die Verwaltung der akademischen Hilfsinrichtungen ist dem Senat einmal jährlich durch die Hand des Rektors schriftlich zu berichten. Soweit eigene Kassen geführt werden, sind den Berichten Prüfungsberichte eines vereidigten Buchprüfers beizufügen.

#### § 56

(1) Die Abhaltung des katholischen akademischen Gottesdienstes obliegt der theologischen Fakultät. Dafür steht die Universitätskirche zur Verfügung. Ihre Verwaltung liegt in den Händen dieser Fakultät. Das Nähere bestimmt eine zwischen dem Lande Baden-Württemberg, der Universität und der zuständigen Kirchenbehörde getroffene Vereinbarung.

(2) Die Abhaltung evangelischen akademischen Gottesdienstes und die Bereitstellung eines angemessenen Raumes wird durch eine Vereinbarung zwischen der Universität und dem Evangelischen Oberkirchenrat geregelt.

(3) Die von den Kirchen mit der Studentenseelsorge beauftragten Geistlichen unterstützt die Universität insbesondere durch Bereitstellung und Versorgung entsprechender Räume.

(4) Die Bestimmung eines Geistlichen zum Studentenpfarrer geschieht durch die Kirchen unter Mitteilung an den Rektor. Der Rektor wird sich mit den Kirchen ins Benehmen setzen, wenn er gegen das Wirken des betreffenden Geistlichen als Studentenpfarrer Bedenken hat.

#### § 57

(1) Der Senat bestellt durch den Rektor einen Archivar. Dieser betreut nach einer Archivordnung unter der Aufsicht einer Senatskommission (Archivkommission) das Universitätsarchiv.

(2) Vernichtung von dem Archiv zugeführten Materialien bedarf der Genehmigung der Archivkommission. In Fällen begründeten Zweifels hat der Rektor die Entscheidung des Direktors des General-Landesarchivs einzuholen.

#### § 58

(1) Die Einrichtung, Verwaltung und Benutzung der Universitätsbibliothek wird in einer Bibliotheksordnung geregelt, die vom Senat

auf Vorschlag der Bibliothekskommission (Abs. 3) beschlossen wird und vom Kultminister zu bestätigen ist. Die Universitätsbibliothek hat im übrigen die Stellung wie ein Universitätsinstitut.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird vom Kultminister auf Grund eines drei Namen enthaltenden Vorschlags des Senats ernannt. Er ist zu den Sitzungen des Senats mit beratender Stimme zuzuziehen, soweit Bibliotheksangelegenheiten verhandelt werden. Ihm ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Fakultätsitzungen zu geben, wenn der Ausgleich der Bedürfnisse der Fakultäten und der Bibliothek es verlangt.

(3) Zur Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten besteht eine Bibliothekskommission. Ihre Mitglieder werden vom Senat auf drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied kraft Amtes; er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen. Ergeben sich bei den Verhandlungen nicht zu überwindende Meinungsgegensätze, so entscheidet der Senat. In Angelegenheiten der staatlichen Auftragsverwaltung kann die Entscheidung des Kultministers herbeigeführt werden.

### XI. Der Universitätsbeirat

#### § 59

Zur Förderung des Verständnisses für die Aufgaben, die Wirksamkeit, die Bedürfnisse und die Organisation der Universität sowie zur Pflege der Verbindung mit den früheren Studenten und nicht-akademischen Kreisen wird ein Universitätsbeirat gebildet. Das Nähere bestimmt der Senat.

### XII. Schlußbestimmungen

#### § 60

(1) Die zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen erlassen nach Stellungnahme der Fakultäten der Senat und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Fakultäten.

(2) Soweit die Verfassung hierzu ausdrücklich ermächtigt, können die Fakultäten für ihren Bereich Sonderbestimmungen treffen. Entsprechende Beschlüsse sind dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

### § 61

Ergeben sich bei der Durchführung der Verfassung über die Auslegung ihrer Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten, so läßt sie der Rektor durch eine unter seinem Vorsitz stehende Kommission, der auch Nichtmitglieder des Senats angehören können, prüfen. Ein Auslegungsvorschlag ist den Fakultäten mitzuteilen und dem Senat zur Beschußfassung vorzulegen. Stimmt dieser mit Zweidrittelmehrheit zu, hat der Beschuß für die künftige Anwendung der Verfassung verbindliche Kraft. Er ist der beim Rektorat der Universität verwahrten Urschrift der Verfassung anzufügen und dem Kultminister bekanntzugeben.

### § 62

Die Verfassung tritt in Kraft, nachdem sie der Senat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder angenommen hat, sich die Mitglieder des Lehrkörpers (§ 6 a—c) in einer schriftlichen geheimen Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden dafür ausgesprochen haben und die Regierung sie bestätigt hat.

### § 63

(1) Änderungen und Ergänzungen der Verfassung kann der Senat nach Stellungnahme der Fakultäten mit drei Vierteln seiner Mitglieder beschließen.

(2) Auf Verlangen des Rektors, eines Dekans oder mindestens zweier sonstiger Senatsmitglieder muß der Änderungs- oder Ergänzungsvorschlag vor der Beschußfassung des Senats den Fakultäten zur erneuten Stellungnahme vorgelegt werden. Wird der Vorschlag dennoch vom Senat zum Beschuß erhoben, so kann der Rektor oder eine Fakultät schriftliche Abstimmung der Mitglieder des Plenums beantragen. Der Beschuß tritt in diesem Falle nur dann in Kraft, wenn ihn drei Viertel der Mitglieder des Plenums bestätigen. Entsprechendes gilt auf Antrag von zwei Senatsmitgliedern, wenn durch den Senatsbeschuß verfassungsmäßige Rechte der Organe der Universität oder von Mitgliedern des Lehrkörpers berührt werden.

(3) Die beschlossenen Änderungen treten in Kraft, nachdem sie die Regierung bestätigt hat.

Landw. Hochschule Hohenheim  
Hochschul-Planungs-Ausschuss

Hohenheim, 23. Januar 1946

Betr.: Ausarbeitung der Verfassung der Hochschule.

Durch Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 18.6.1922 erhielt die Landw. Hochschule Hohenheim eine Verfassung nach welcher sie auch jetzt geleitet wird. Ihr Text ist in Nr. 28 des Regierungsblattes für Württemberg, Seite 219-230 vom Jahre 1922 abgedruckt und besteht aus 35 Abschnitten, welche durch ausführliche Beratung im Planungs-Ausschuss auf den jetzigen Stand gebracht werden mussten.

Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1.

Die Landwirtschaftliche Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden, die Wissenschaft durch Lehre und Forschung zu pflegen und besonders auch die Landwirtschaft durch unmittelbare Einwirkung auf die Landeskultur zu fördern.

§ 2.

Die Landwirtschaftliche Hochschule ist dem Wirts-Kultministerium unmittelbar unterstellt, dass ~~keinen~~ einen Berichterstatter zu den Sitzungen des Senats abordnen kann.

§ 3.

- (1) Mit einem Teil der an der Hochschule bestehenden Lehrstühle sind Institute zur Forschung und zur Förderung der Landeskultur verbunden.
- (2) Die Vorstände der Institute haben die Geschäfte zu leiten und sind für ihre gesetz- und ordnungsmässige Besorgung verantwortlich. Ihnen wird die erforderliche Zahl von Abteilungsvorstehern und Assistenten beigegeben.
- (3) Im Fall seiner Verhinderung wird der Institutsvorstand in der Regel durch den dienstältesten Abteilungsvorsteher vertreten. Auf Antrag des Institutsvorstands kann ein Abteilungsvorsteher vom Kultministerium mit der dauernden Stellvertretung des Vorstands betraut werden.
- (4) Dem Professor für landwirtschaftliche Betriebslehre kommt zugleich die Leitung der Gutswirtschaft und die Oberleitung der Ackerbauschule und der Gartenbauschule zu. Letztere dienen zugleich als Uebungsschulen für die Unterweisung der künftigen Landwirtschaftslehrer im Unterrichten.

II. Lehrkörper der Hochschule

§ 4.

- (1) Den Lehrkörper bilden

1. ordentliche Professoren,
2. ausserordentliche Professoren,
3. Privatdozenten,
4. Dozenten mit Lehrauftrag.

- 12
- (2) Unter den ausserordentlichen Professoren im Sinn dieser Verfassung sind nur die plamässigen ausserordentlichen Professoren zu verstehen.  
(3) Zur Unterstützung der Professoren werden nach Bedürfnis Assistenten sowie technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.  
(4) Die allgemeinen dienstrechtlichen Verhältnisse der Vorgenannten mit Ausnahme der Privatdozenten ohne Lehrauftrag, für welche nur die Habilitationsordnung gilt, sind durch das Beamten gesetz geregelt.  
(5) Bei Dozenten mit Lehrauftrag, soweit sie Privatpersonen sind, gilt das Beamten gesetz nur hinsichtlich ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule.  
(6) Die Mitglieder des Lehrkörpers, die dem Beamten gesetz unterstehen, sind verpflichtet, Berichterstattungen für die akademischen Behörden zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung ge- rechtfertigt ist.  
(7) Jeder plamässige Professor ist verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

### § 5.

Mit dem Lehrauftrag für ein bestimmtes Lehrgebiet ist in der Regel die Leitung des zugehörigen Instituts, die Ueberwachung der Lehrmittelsammlungen sowie die Verpflichtung zur Berichterstattung über das betreffende Lehr- und Verwaltungsgebiet und zur Abgabe einschlägiger akademischer Gutachten verbunden.

### III. Leitung <sup>und</sup> der Verwaltung.

### § 6.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung sind:

1. der Rektor,
2. der Senat,
3. der Lehrkörper  
dazu treten
4. die Verwaltungsbeamten

### § 7.

#### 1. Rektor

- (1) Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres gegen das Ende des Wintersemesters vom Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt. Der Rektor sollte möglichst in jeder zweiten Wahlperiode ein Diplomlandwirt sein.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Senatsmitglieder einschliesslich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte aller gültigen Stimmen, so entscheidet das Los.
- (3) Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, sofern nicht etwaige Hinderungsgründe vom Ministerium als berechtigt anerkannt werden. In letzterem Falle ist eine neue Wahl vorzunehmen.
- (4) Die Wahl bedarf der Bestätigung des Staatsoberhauptes.

- (5) Wird die Bestätigung versagt, so ist vom Rektor unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen, die nach den gleichen Bestimmungen vorzunehmen ist. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.
- (6) Der jeweilige Rektor kann wiederholt, jedoch ohne Unterbrechung nur zweimal gewählt werden. In diesem Fall kann eine Ablehnung der Wahl ohne Grundangabe erfolgen.

### § 8.

- (1) Die öffentliche Feier der Uebergabe des Rektorats findet zu Beginn des Sommerhalbjahres statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten unter Hinweis auf den früher geleisteten Dienstleid durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung.
- (2) Stellvertreter des Rektors ist der Prorektor, dessen Amt der ~~aus~~ ausscheidende Rektor übernimmt, bei dessen Verhinderung der nächste Vorgänger im Rektoramt. ~~Wen~~ <sup>184 09</sup> solle vorher den
- (3) Wird das Amt des Rektors im Laufe der zweiten Hälfte des Amtsjahres erledigt, so ist der Prorektor zur Uebernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahrs ein, so findet eine Neuwahl statt. Die Uebergabe des Rektorats erfolgt in diesem Fall vor dem versammelten Senat.

### § 9.

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule nach aussen. In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung "Magnifizenz".
- (2) In einer regierungsseitig geschaffenen Vertretung der Landwirtschaft wird die Hochschule, wie dies bei der früheren Zentralstelle für die Landwirtschaft der Fall war, durch einen der ordentlichen Landwirtschaftsprofessoren vertreten, der vom Senat alle 3 Jahre gewählt wird; derselbe ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, hat den Rektor über diese aber auf dem Laufenden zu erhalten. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministeriums.
- (3) Der Rektor ist verantwortlich für die Verwaltung und den Stand der Hochschule in allen ihren Zweigen und für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Beamten und Hilfskräfte der Hochschule und verpflichtet sie. Er erteilt ihnen Urlaub nach Massgabe der bestehenden Vorschriften. Bezuglich der Verpflichtung der Assistenten und der Urlaubserteilung an sie gelten die besonderen Bestimmungen der Assistentenordnung.

### § 10.

- (1) Der Rektor beruft den Senat und den Lehrkörper, leitet als Vorsitzender ihre Verhandlungen und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.
- (2) Er stellt nach Bedarf für einzelne Gegenstände Berichterstatter auf, sofern der Bericht nicht von ihm selbst übernommen wird, oder vom Verwaltungsoberbeamten zu erstatten ist.
- (3) Er ist verpflichtet, Beschlüsse, die nach seiner Ansicht den Gesetzen zuwiderlaufen oder die Befugnisse des Senats überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Ministeriums des Kultministeriums herbeizuführen. Von seiner Absicht hat er den

- Senatsmitgliedern Mitteilung zu machen.
- (4) Der Rektor ist befugt, zu den von ihm anberaumten Sitzungen Sachverständige beizuziehen, die aber bei Abstimmungen nicht zu gegen sein dürfen.
- (5) Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift: "Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: "Der Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule" und mit seinem Namen.

### § 11.

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden und hat für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin zu sorgen.

### § 12.

Die Wahrnehmung der Obliegenheiten der örtlichen Verwaltung des Ortsteils Stuttgart-Hohenheim kommt dem Rektor nach Massgabe der Satzung der Grossgemeinde Stuttgart zu. Bei wichtigeren Angelegenheiten wird er vor der Entscheidung Vertretungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter hören. Dies gilt auch für die Grundsätze über die gemeinsame Beschaffung und Verteilung der Gegenstände des täglichen Bedarfs, soweit eine solche herkömmlicherweise durch die Hochschulverwaltung erfolgt.

### 2. Senat

#### § 13.

Der Senat setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor,
2. den ordentlichen und beamteten ausserordentlichen Professoren der Hochschule,
3. einem von den Privatdozenten aus ihrer Mitte auf die Dauer von 3 Jahren gewählten Vertretern, sofern die Zahl der Privatdozenten mindestens drei beträgt; wählbar ist, wer mindestens 3 Jahre an der Hochschule eine Lehrtätigkeit als Privatdozent ausgeübt hat,
4. dem Verwaltungsoberbeamten (mit Stimmrecht).

#### § 14.

Das Dienstalter der Professoren untereinander richtet sich nach ihrer Dienstzeit als Professoren ihrer Stellung an einer Hochschule mit deutscher Amtssprache, bei gleicher Dienstzeit nach dem Lebensalter.

#### § 15.

Der Senat wird von dem Rektor unter Mitteilung der Tagesordnung berufen; eine Berufung muss, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Senats sie beantragt, binnen 8 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

- (1) Zu einem gültigen Senatsbeschluss ist die Anwesenheit des Rektors oder seines Stellvertreters und ausserdem mindestens der Halfte der Mitglieder erforderlich (vergl. auch § 20). Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwollen.
- (2) Über Gegenstände, welche nicht auf der den Mitgliedern mitgeteilten Tagesordnung stehen, kann ein gültiger Senatsbeschluss nur gefasst werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In dringenden und weniger wichtigen Fällen können Beschlüsse des Senats auch ohne dessen Berufung durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss hat aber nur dann Gültigkeit, wenn kein Mitglied des Senats gegen diese Art der Beschlussfassung Widerspruch erhoben hat.

## § 17.

- (1) Der Senat beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit hat der Rektor oder sein Stellvertreter die entscheidende Stimme.
- (3) Der Vertreter der Privatdozenten nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Berufungen und Habilitationen, die ausserordentlichen Professoren nehmen an der Beratung und Beschlussfassung über Berufungen im eigenen Fach nicht teil.
- (4) Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht auch allen ausserordentlichen Professoren und den mindestens 3 Jahre habilitierten Privatdozenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist. Der Berichterstatter hat für diesen Fall im Senat Stimmrecht.

Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Senatsmitglieds oder seiner Verwandten oder Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

## § 18.

- (1) Alle dem Senat nicht angehörigen Dozenten der Hochschule haben in ihren eigenen Angelegenheiten ein Recht auf Gehör im Senat.
- (2) Eigene Angelegenheiten im Sinn dieser Bestimmung sind solche, die die Person eines Dozenten oder seine Lehrtätigkeit betreffen, mit Ausnahme derjenigen, bei denen es sich um eine Beförderung oder um die Ermöglichung oder Förderung einer konkurrierenden Lehrtätigkeit (durch Berufungen) Lehraufträge und Habilitationen) handelt.
- (3) Betrifft die Beschlussfassung im Senat eigene Angelegenheiten, so ist der Beteiligte vorher zu verständigen und auf Wunsch zur Darlegung seines Standpunkts in eine Senatssitzung zuzulassen. Der gefasste Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

## § 19.

- (1) Der Senat ist die akademische Behörde für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulorganen zugewiesen sind. Er ist in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Hochschule verantwortlich.

(2) Ihm kommt zu

I. in eigener Zuständigkeit

1. die Wahl des Rektors;
2. die Feststellung des halbjährlichen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplans auf Grund des genehmigten Lehrplans (vgl. § 25 Abs.1);
3. die Entscheidung über die Veranstaltung von Belehrungsreisen mit Studierenden im Inland und im Rahmen der verfügbaren Mittel;
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Studierenden ferner die Zulassung von Gasthörern in zweifelhaften Fällen;
5. die letzte Entscheidung über die Gesuche um Nachlass des Unterrichtsgelds und von Gebühren nach den hiefür geltenden Bestimmungen;
6. die Entscheidung in Angelegenheiten der studentischen Vereine und in Disziplinarsachen gegen Studierende nach Massgabe der Vorschriften für die Studierenden;
7. die Zuerkennung von Preisen und Belobungen;
8. die Entscheidung über die Veranstaltung akademischer Festlichkeiten;
9. die Entscheidung über die Verwendung der Planmittel innerhalb der verschiiedeten Beträgen, soweit hiezu nicht der Rektor, die Institutsvorstände oder das Ministerium zuständig sind;
10. die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Senatskasse.
11. die Entscheidung über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage;
12. die Entscheidung in Promotionsangelegenheiten nach Massgabe der Promotionsordnung;
13. die Entscheidung über die Vornahme von Ehrenpromotionen und sonstigen Ehrungen.

II. Antragstellung beim Ministerium, betreffend

1. Vorschriften für die Studierenden mit Einschluss der Disziplinarvorschriften;
2. die Geschäftsordnungen des Senats und des Lehrkörpers;
3. Habilitationsordnung, Promotionsordnung und Prüfungsordnungen;
4. Änderungen der Verfassung der Hochschule oder deren Einrichtungen;
5. Änderungen im Lehrplan der Hochschule;
6. Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Hochschulinstituten und von Beamtenstellen an diesen;
7. Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren;
8. Zulassung von Privatdozenten;
9. Verleihung der Dienstbezeichnung eines ausserordentlichen Professors;
10. Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen;
11. Regelung der Bezüge der Dozenten;
12. Aufstellung des Haushaltspans der Hochschule und ihrer Institute;
13. Verwilligung von Mitteln aus dem Verfügungsbeitrag und der Unterrichtsgeldkasse sowie Deckung ausserordentlicher im Haushaltspans nicht vorgesehener Ausgaben;
14. Festsetzung des Unterrichts- und Ersatzgelds sowie sonstiger Gebühren;
15. Bauangelegenheiten;
16. Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind;
17. Annahme von Stiftungen, Stiftungsverfassungen und deren Aenderungen, Wahl von Stiftungsorganen und Festsetzung ihrer Bezüge;

18. Verwilligung von Beiträgen zu den Studienreisen der Dozenten aus den hiefür bestimmten Planmitteln;
19. Veranstaltungen von Belehrungsreisen mit den Studierenden ins Ausland oder unter Überschreitung der verfügbaren Geldmittel;
20. Vorkehrungen für den Unterricht im Falle länger dauernder Verhinderung eines Lehrers oder während der Erledigung einer Lehrstelle;
21. Zuteilung von Wohnungen an die Professoren.

#### § 20.

- (1) Zur Gültigkeit eines Senatsbeschlusses während der vorlesungsfreien Zeit ist die Zustimmung wenigstens der Hälfte sämtlicher Senatmitglieder erforderlich.
- (2) Wenn während dieser Zeit ein ordnungsmässiger Senatsbeschluss nicht zustande gebracht werden kann, so ist der Rektor befugt, in besonderen Fällen, deren Erledigung ohne Schaden für die Hochschule oder die Beteiligten nicht hinausgeschoben werden kann, selbständig zu entscheiden, bezw. Vorlage an das Ministerium zu machen.
- (3) Dem Senat ist in seiner ersten Sitzung im neuen Semester von der Sachlage Mitteilung zu machen.

#### § 21.

Ebenso wie der Rektor (§ 10 Abs.4) ist auch der Senat in einzelnen Fällen, in welchen besondere Auskunft angezeigt erscheint, befugt, zu den Beratungen Sachverständige oder Beamte der Anstalt oder Lehrer der Hochschule, jedoch ohne Stimmrecht beizuziehen.

#### § 22.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Senats wird eine fortlaufende Niederchrift geführt. Das Nähere wird durch eine besondere Geschäftsvorordnung bestimmt.

#### § 23.

- (1) Der Senat ist berechtigt, sowohl zur Vorbereitung von Verwaltungsgegenständen, über die der Senat Beschluss zu fassen hat, im Einzelfall Ausschüsse zu bilden, als auch zur Entscheidung von minder wichtigen Angelegenheiten, die zu einer Zuständigkeit gehören, Dauerausschüssen aus seiner Mitte zu bestellen.
- (2) Zusammensetzung, Dienstaufgabe und Geschäftsordnung dieser ständigen Ausschüsse werden durch besondere mit Genehmigung des Ministeriums aufzustellende Satzungen bestimmt.
- (3) In Berufungsangelegenheiten ist jeweils ein Ausschuss von 3 Senatmitgliedern zu bilden, dem stets mindestens ein Fachvertreter der Landwirtschaft angehören muss. Der Rektor bestimmt aus den gewählten Senatmitgliedern den Vorsitzenden des Ausschusses, der zugleich Berichterstatter für den Senat ist und danach den Bericht des Senats an das Ministerium auszuarbeiten hat.

- 10
- (4) An sämtlichen Ausschusssitzungen kann der Rektor mit beschliebender Stimme teilnehmen.  
(5) Die Ausschüsse sind befugt, zu ihren Verhandlungen Beamte der Hochschule mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 24.

Allen Teilnehmern an Senatssitzungen ist absolute Schweigepflicht über Beschlüsse und Verhandlungen im Senat zur strengen Dienstpflicht gemacht.

3. Lehrkörper.

§ 25.

- (1) Der Lehrkörper (§ 4 Abs.1) kann durch den Rektor zur Beratung des halbjährigen Vorlesungsverzeichnisses und des Stundenplanentwurfs, die der Senat endgültig festsetzt, einberufen werden.  
(2) Dem Senat steht es frei, ausnahmsweise den Lehrkörper auch in allgemeinen Hochschulfragen von grundsätzlicher Bedeutung berufen zu lassen und eine Stellungnahme derselben heranzuziehen.

§ 26.

Der Geschäftsgang regelt sich im allgemeinen nach der Geschäftsordnung des Senats; insbesondere sind sämtliche Mitglieder des Lehrkörpers zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Verwaltungsbeamten.

§ 27.

Als ständige Verwaltungsbeamte der Hochschule sind angestellt:

1. Der Verwaltungsoberbeamte
  2. die Kassenbeamten
  3. die Sekretariatsbeamten;
- dazu treten die nötigen Kanzleibeamten und Hilfskräfte.

§ 28.

- (1) Der Verwaltungsoberbeamte hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei; er hat die Berichterstattung in Disziplinarsachen, die nicht Senatsmitglieder betreffen, sowie in allen Verwaltungsgeschäften, soweit nicht besondere Berichterstatter aufgestellt sind.  
(2) Ausserdem liegt die Geschäftsleitung der Hochschulbücherei in seiner Hand. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Büchereipersonals. Er verwaltet die der Bücherei zur Verfügung stehenden Mittel und vollzieht die Zahlungsanweisungen.  
(3) Das Nähere über seine Obliegenheiten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

§ 29.

- (1) Der erste Kassenbeamte hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Hochschule und ihrer Institute sowie die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Er hat auf die ordnungsmässige Verwendung der Planmittel zu achten. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen- und Rechnungswesens einschliesslich der Stiftungen und der ständigen seinen Geschäftskreis berührenden Gegen-

- 19
- ständige ist er im Senat mit beratender Stimme beizuziehen.  
(2) Sein Stellvertreter ist der zweite Kassenbeamte.  
(3) Das Nähere über die Obliegenheiten der Kassenbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

#### § 30.

- (1) Der Hochschulsekretär hat für die ordnungsmässige Erledigung der Kanzleigeschäfte zu sorgen; er führt in den Sitzungen des Senats und des Lehrkörpers die Niederschrift. Er hat den Verwaltungsbeamten in seiner Amtstätigkeit zu unterstützen und ihn, abgesehen von Disziplinarsachen, in den nicht kollegial zu behandelnden Geschäften bei seiner Verhinderung zu vertreten.  
(2) Dem Hochschulsekretär ist ein weiterer Sekretariatsbeamter beigegeben, der ihn, ausgenommen im Senat und im Lehrkörper, im Fall der Verhinderung zu vertreten hat.  
(3) Das Nähere über die Pflichten der Sekretariatsbeamten wird durch eine besondere Dienstanweisung bestimmt.

#### IV. Studierende.

##### § 31.

- (1) Die Rechte und Pflichten der Studierenden sind durch die Vorschriften für die Studierenden bestimmt, die vom Kultministerium erlassen werden.  
(2) Die Stellung der Studentenschaft im Rahmen der Hochschule ist durch eine besondere Satzung festgelegt.

#### V. Prüfungen, Zeugnisse und Preisaufgaben.

##### § 32.

- (1) Über die an der Hochschule abzulegenden Prüfungen sowie über die Zeugnisse und Studienbelege ist das Erforderliche in den Vorschriften für die Studierenden und in den Prüfungsordnungen enthalten.  
(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Diplomprüfung wird der Grad eines Diplomlandwirts erworben.  
(3) Die Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktors der Landwirtschaft.  
(4) Alljährlich werden Preisaufgaben vorwiegend aus dem Gebiet der Landwirtschaft gestellt; für die Bewerbung gelten die besonderen Bestimmungen über die Erteilung von Preisen an Studierende. Die Preisverteilung findet bei der jährlichen akademischen Feier (Rektoratsübergabe) statt.

#### VI. Jahresbericht.

##### § 33.

Zu Beginn jeden Sommerhalbjahrs wird ein Bericht über die Ergebnisse der Verwaltung und die wichtigeren Vorkommnisse im Berichtsjahr bekannt gegeben.

#### VII. Übergangsbestimmungen.

##### § 34.

- (1) Diese schon seit dem 1. Oktober 1922 in Kraft gewesene, hiermit auf den Stand von 1946 gebrachte Verfassung tritt wieder an die Stelle der Bestimmungen, welche von 1933 bis Anfang 1945 für die Hochschule galten.  
(2) Die Stellvertretung des ersten, nach § 7 gewählten Rektors kommt dem Dienstältesten ordentlichen Professor zu.

Verordnung des Kultministeriums  
über die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim.  
Vom 25. November 1933.

Die Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim wird mit Genehmigung des Staatsministeriums durch folgende vorläufige Bestimmungen geändert:

I. Rektor und Senat.

1. Der Rektor ist der Führer der Landwirtschaftlichen Hochschule. Er ist für die gesamte Verwaltung der Hochschule dem Kultminister verantwortlich.

2. Der Kultminister ernennt den Rektor im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter aus der Zahl der ordentlichen Professoren, in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren.

Der im Amt befindliche Rektor legt dem Kultminister nach Anhörung des Senats einen Vorschlag für die Ernennung seines Nachfolgers vor, der drei Namen enthalten muss. Der Minister ist an diesen Vorschlag nicht gebunden.

Der Kultminister kann den Rektor im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter vorzeitig abberufen.

Der Rektor ernennt mit Genehmigung des Kultministers seinen Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

3. Die Aufgaben des Senats gehen auf den Rektor über.

Der Rektor soll den Senat in der Regel in den Angelegenheiten hören, in denen ihn die bisherige Verfassung der Landwirtschaftlichen Hochschule zur Entscheidung oder Antragstellung berufen hat.

Der Senat fasst bei seinen Beratungen keine Beschlüsse. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Ansicht in der Niederschrift über die Beratung festgelegt wird.

4. Dem Senat gehören alle ordentlichen und planmässigen außerordentlichen Professoren, zwei Privatdozenten, die der Rektor auf Vor-

schlag der Privatdozenten für die Dauer seines Amtes beruft, sowie der Amtmann an. Ein Privatdozent kann jedoch nur dann Mitglied des Senats sein, wenn er am Sitze der Landwirtschaftlichen Hochschule wohnt und mindestens ein Jahr an ihr Vorlesungen gehalten hat.

### II. Vertretung der Studentenschaft im Senat.

Die Vertretung der Studentenschaft in den Beratungen des Senats ist durch die Verordnung des Kultministeriums über die Bildung von Studentenschaften an den württembergischen Hochschulen vom 1. Mai 1933 (Reg. Bl. S. 124) und durch die Satzung der Studentenschaft der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim geregelt.

### III. Aufrechterhaltung von Bestimmungen.

#### Jnkrafttreten. Uebergangsbestimmung.

- 1) Soweit die bisherige Hochschulverfassung den vorstehenden Bestimmungen nicht widerspricht, bleibt sie in Kraft.
- 2) Durch diese Verordnung werden nicht berührt:
  - a.) die Vorschriften über die Mitwirkung des Senats im akademischen Strafverfahren gegen Studierende,
  - b.) die Promotions-, Habilitations- und Prüfungsordnungen,
  - c.) die Vorschriften über die ehrenhalber erfolgende Verleihung akademischer Würden.
- 3) Die Verordnung tritt sofort in Kraft.
- 4) Der Rektor führt die Geschäfte fort, bis der nach dieser Verordnung zu bestellende Nachfolger sein Amt übernimmt.

Für die Abschrift:

gez. Brigl.  
Rektor.

## Verfassung

der Technischen Hochschule Stuttgart.

### I. Aufgabe, Stellung und Gliederung der Technischen Hochschule

#### § 1.

Die Technische Hochschule hat die Aufgabe, die Studierenden zu urteilsfähigen Menschen zu erziehen, sie wissenschaftlich und künstlerisch auszubilden sowie Wissenschaft und Künste durch Forschung und schöpferische Tätigkeit zu fördern.

#### § 2.

Die Technische Hochschule ist dem Württ. Kultministerium unmittelbar unterstellt und verwaltet sich selbst.

#### § 3.

Die Technische Hochschule gliedert sich in drei Fakultäten, nämlich

I. Fakultät für Natur- und Geisteswissenschaften,

II. " " Bauwesen,

III. " " Maschinenwesen.

Die Fakultäten gliedern sich folgendermassen in Abteilungen:  
Fakultät I in

1. Abteilung für Mathematik und Physik,

2. " " Chemie, Geologie und Biologie,

3. " " Geisteswissenschaften und  
Bildungsfächer;

Fakultät II in

1. Abteilung für Architektur,

2. " " Bauingenieur- und Vermessungswesen;

Fakultät III in

1. Abteilung für Maschinenbau

2. " " Elektrotechnik.

#### § 5.

Das Württ. Kultministerium kann auf Vorschlag des Grossen Senats Zahl, Umfang und Zusammensetzung der Fakultäten und Abteilungen ändern.

## II. Lehrkörper der Technischen Hochschule.

---

### § 6.

(1)

Den Lehrkörper bilden

1. ordentliche Professoren,
2. ausserordentliche Professoren,
3. Honorarprofessoren,
4. ausserplanmässige Professoren,
5. Dozenten,
6. Lehrbeauftragte,
7. Aissistenten.

(2)

Mit jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Professor ist die Verpflichtung für ein bestimmtes Lehrgebiet verbunden (Lehrstuhl). Der zuständige Professor ist zugleich Direktor des zugehörigen Instituts, Laboratoriums oder Ateliers und Vorstand der zugehörigen Lehrmittelsammlung. Das gleiche gilt sinngemäss für Dozenten und Lehrbeauftragte, soweit ihnen Lehrmittelsammlungen zur Verfügung stehen. Die Institutedirektoren regeln den Dienstbetrieb innerhalb ihres Instituts selbstständig; sie unterstehen als solche der unmittelbaren Dienstaufsicht des Rektors, sind aber zur Berichterstattung an ihre Fakultät verpflichtet.

(3)

Die Assistenten sind in Lehre und Forschung dem zuständigen Lehrstuhlinhaber unmittelbar unterstellt.

(4)

Zur Unterstützung der Lehrstuhlinhaber werden nach Bedürfnis technische Beamte und sonstige Hilfskräfte bestellt.

(5)

Die allgemein dienstrechlichen Verhältnisse der beamteten Lehrkräfte werden durch das Beamten gesetz geregelt.

(6)

Bei Dozenten mit Lehraufträgen und bei Lehrbeauftragten gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften nur hinsichtlich ihrer Tätigkeit an der Hochschule.

(7)

Die Dozenten ohne Lehrauftrag unterliegen lediglich der Habilitationsordnung.

(8)

Die Mitglieder des Lehrkörpers sind, soweit sie dem Beamten gesetz unterstehen, verpflichtet, Berichterstattung für die akademischen Behörden (Abschnitt III) zu übernehmen, wenn nicht aus triftigen Gründen eine Ablehnung gerechtfertigt ist.

(9)

Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sind verpflichtet, sich innerhalb Jahresfrist nach ihrem Dienstantritt an der Technischen Hochschule durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen.

### § 7.

Staatliche oder kommunale Behörden, Selbstverwaltungskörper der gewerblichen Wirtschaft, Wirtschaftsverbände sowie private Betriebe können die Amtshilfe oder die Unterstützung der Lehrstühle und Institute durch wissenschaftliche Untersuchungen, Gutachten usw. gegen Erstattung der Kosten in Anspruch nehmen.

### III. Leitung und Verwaltung der Technischen Hochschule.

---

### § 8.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt durch

- A. den Rektor,
- B. die Fakultäten
- C. die Abteilungen,
- D. den kleinen Senat,
- E. den grossen Senat;

dazu treten

- F. die Verwaltungsbeamten.

#### A. Der Rektor.

### § 9.

(1)

Der Rektor wird für die Dauer eines Studienjahres gegen Ende des Wintersemesters vom Grossen Senat aus der Mitte der ordentlichen Professoren gewählt.

(2)

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Grossen Senats, einschliesslich des Rektors. Die Wahl erfolgt durch geheime, schriftliche Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit, wobei

Stimmenenthaltungen nicht mitzählen. Erhalten bei der Wahl zwei Professoren je die Hälfte allerzählenden Stimmen, so entscheidet das Los.

(3)

Der Gewählte hat sich über die Annahme der Wahl zu erklären; lehnt er sie ab, so wird sofort eine neue Wahl vorgenommen.

(4)

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministerpräsidenten und ist der Militärregierung zu melden.

(5)

Wird der Gewählte vom Ministerpräsidenten nicht bestätigt, oder von der Militärregierung abgelehnt, so ist unverzüglich eine neue Wahl anzuberaumen. Wiederwahl ist in diesem Falle nicht zulässig.

§ 10.

(1)

Die öffentliche Feier der Uebergabe des Rektoramtes findet zu Beginn des Sommersemesters statt. Der abgehende Rektor verpflichtet den neu gewählten durch Handschlag und führt ihn in sein Amt ein. Die Amtszeit beginnt mit der Verpflichtung. Während dieser Amtszeit führt der abgehende Rektor die Amtsbezeichnung Prorektor.

(2)

Stellvertreter des Rektors sind der Prorektor und bei dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger im Rektoramt.

(3)

Wird das Amt des Rektors in der zweiten Hälfte des Amtsjahres erledigt, so ist der Prorektor zur Uebernahme verpflichtet. Tritt die Erledigung vor Ablauf eines halben Jahres ein, so findet eine Neuwahl statt, und die Uebergabe des Rektoramts erfolgt dann vor dem versammelten Grossen Senat.

§ 11.

(1)

Der Rektor vertritt die Technische Hochschule nach aussen.

(2)

In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung Magnifizenz.

(3)

Er ist verantwortlich für die wissenschaftliche, künstlerische und erzieherische Leistung der Technischen Hochschule und für die Handhabung und Vollziehung aller auf die Technische Hochschule und ihre Angehörigen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen. Er hat die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Lehrkörpers, die Beamten, Unterbeamten und Hilfskräfte der Technischen Hochschule. Er erteilt ihnen Urlaub gemäß den bestehenden Vorschriften.

§ 12.

(1)

Der Rektor veranlasst die Fakultäten, die Abteilungen oder einzelne Mitglieder des Lehrkörpers zu den Auseinerungen, die für die Beschlüsse des Senats oder für die sonstige Geschäftsführung nötig sind.

(2)

Der Rektor kann im Einverständnis mit dem Kleinen Senat aus den Mitgliedern des Lehrkörpers Ausschüsse für solche Angelegenheiten ernennen, die nicht in den Bereich einer Fakultät allein gehören. An den Ausschuss-Sitzungen kann der Rektor mit beschließender Stimme teilnehmen.

(3)

Der Rektor kann mit beratender Stimme an den Sitzungen aller Fakultäten und Abteilungen teilnehmen.

§ 13.

(1)

Der Rektor beruft den Kleinen und den Grossen Senat zu ihren Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein, leitet als Vorsitzender ihrer Verhandlungen und trägt Sorge für die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er veranlasst die rechtzeitige Vornahme der Wahlen für die in § 26 und § 30 genannten Vertreter.

(2)

Er zeichnet alle Berichte, Beschlüsse und Veröffentlichungen der Senate mit der Unterschrift "Rektor und Senat der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift "Rektoramt der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen.

§ 14.

(1)

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden, ihre Einschreibung in die Abteilungen und ihre Verpflichtung.

(2)

Er sorgt für die Aufrechterhaltung der akademischen Disziplin.

B. Die Fakultäten.

§ 15.

(1)

Jede Fakultät besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers, die dem Fachgebiet der Fakultät angehören, und wird durch ein Kollegium vertreten, das besteht aus

1. den ordentlichen Professoren der Fakultät,
2. den ausserordentlichen Professoren der Fakultät,
3. einem von den Dozenten gewählten Vertreter.

(2)

Als Vertreter der Dozenten ist wählbar, wer mindestens 3 Jahre eine Lehrtätigkeit an der Technischen Hochschule als Dozent ausgeübt hat. Die Amtsdauer des gewählten Vertreters beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils am Schluss des Winterhalbjahres für die am 1. April beginnende Amtszeit; ihre Leitung hat der Dekan; sie wird vollzogen durch geheime schriftliche Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(1)

An der Spitze jeder Fakultät steht der Dekan.

(2)

In seiner amtlichen Tätigkeit gebührt ihm die Bezeichnung Spektabilität.

(3)

Er wird vom Fakultätskollegium jeweils auf 2 Jahre aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Fakultät möglichst unter Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge berufen. Hiervon ist dem Ministerium Mitteilung zu machen.

(4)

Der Dekan tritt sein Amt am 1. April an.

(5)

Seine Stellvertreter sind sein Amtsvorgänger oder bei dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger im Dekanat.

(6)

Die Uebernahme des Dekanats gehört zu den dienstlichen Pflichten der ordentlichen Professoren.

(7) Dekan kann ein ordentlicher Professor nur werden, wenn er mindestens 2 Jahre dem Fakultätskollegium angehört hat.

(8)

Der Rektor kann nicht zugleich Dekan sein.

### § 17.

(1)

Der Dekan beruft das Fakultätskollegium zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung, leitet die Verhandlungen und führt Beschlüsse durch. Er kann dem Kollegium nicht angehörige Mitglieder des Lehrkörpers oder Beamte der Technischen Hochschule mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beiziehen.

(2)

Er stellt nach Bedarf für die einzelnen Gegenstände Berichterstatter auf. Mit Genehmigung des Fakultätskollegiums kann er die Berichterstattung einem der Fakultät nicht angehörigen Mitglied des Lehrkörpers, nötigenfalls auch einem Professor einer anderen Hochschule, übertragen; dem Berichterstatter kommen dann in dieser Sache die vollen Rechte und Pflichten eines Kollegiumsmitgliedes zu.

(3)

Er hat die Fakultät von allen sie berührenden wichtigen Beschlüssen des Kleinen Senats in Kenntnis zu setzen.

(4)

Ihm steht das Recht zu, bei eiligen Angelegenheiten ohne vorherige Anhörung des Fakultätskollegiums zu handeln, mit der Verpflichtung, darüber in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.

§ 18.

(1)

Das Fakultätskollegium ist beschlussfähig, wenn außer dem Dekan oder seinem Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

(2)

Das Recht, bei Promotionen zu berichten und zu prüfen, steht außer den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren den mindestens 3 Jahre habilitierten Dozenten zu, wenn die Dissertation unter ihrer Leitung angefertigt ist. Der Berichterstatter hat Stimmrecht.

(3)

Wenn ein Gegenstand der Beratung persönliche Rechte oder Interessen eines Fakultätsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad berührt, so darf das beteiligte Mitglied an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand nicht teilnehmen.

§ 19.

Allen dem Fakultätskollegium nicht angehörigen Dozenten steht das Recht zu, in Angelegenheiten, die ihre Lehrtätigkeit betreffen, Anträge an die Fakultät zu stellen und in einer Fakultätsitzung zu vertreten.

§ 20.

(1)

Der Dekan und das Fakultätskollegium haben die Angelegenheiten der Fakultät zu besorgen. Sie sind in erster Linie für den wissenschaftlichen Stand der Fakultät verantwortlich.

(2)

Ihre besonderen Aufgaben sind

1. für die Vollständigkeit des Unterrichts auf dem Gebiet der Fakultät zu sorgen und die dazu nötigen Anträge bei dem Rektoramt zu stellen;

2. Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neugeschaffene Professuren der Fakultät zu machen; auf Grund der Vorschläge eines Berufungsausschusses entscheidet das Fakultätskollegium über die an den Grossen Senat zu bringenden Anträge; zu der Beratung des Berufungsausschusses und des Fakultätskollegiums ist ein vom Rektor zu bestimmendes Mitglied einer anderen Fakultät, dem die Mitberichterstattung im Grossen Senat zukommt, mit beratender Stimme beizuziehen;

3. Anträge auf Erteilung und Entziehung der *venia legendi* zu stellen;

4. die aus der Promotionsordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen;

5. Preisaufgaben und Anträge auf Zuerkennung von Preisen und Belohnungen zu stellen;

6. Anträge auf Einladung von Gastdozenten zu stellen.

(3)

Institutsvorstände haben das Recht, Anträge zum Haushaltplan sowie für notwendige Bauten und bauliche Änderungen ihres Instituts unmittelbar dem Rektoramt einzureichen.

C. Die Abteilungen.

§ 21.

Jede Abteilung besteht aus den Mitgliedern des Lehrkörpers, die dem Fachgebiet der Abteilung angehören, und wird durch ein Kollegium vertreten, das aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der Abteilung besteht.

§ 22.

- (1) An der Spitze jeder Abteilung steht der Abteilungsleiter.
- (2) Er wird vom Abteilungskollegium jeweils auf 2 Jahre aus der Zahl der ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren der Abteilung möglichst unter Einhaltung der bestimmten Reihenfolge berufen.
- (3) Seine Stellvertreter sind seine Amtsvorgänger oder bei dessen Verhinderung die nächsten Vorgänger.
- (4) Die Übernahme der Abteilungsleitung gehört zu den dienstlichen Pflichten der Professoren.
- (5) Abteilungsleiter kann ein Professor nur werden, wenn er mindestens 2 Jahre mit dem Abteilungskollegium angehört hat.
- (6) Der Dekan soll und kann zugleich Abteilungsleiter sein.

§ 23.

- (1) Der Abteilungsleiter hat die Studierenden in Unterrichtsfragen zu beraten. Er beruft das Abteilungskollegium zu den Sitzungen, leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse durch. Er kann der Abteilung nicht Angehörige Mitglieder des Lehrkörpers oder Beamte der Technischen Hochschule mit beratender Stimme zu den Verhandlungen beiziehen.

(2)

Er hat die Abteilung von allen sie berührenden wichtigen Beschlüssen des Kleinen Senats in Kenntnis zu setzen und den Dekan der Fakultät über wichtige Beschlüsse der Abteilung zu unterrichten.

§ 24.

(1)

Das Abteilungskollegium ist beschlussfähig, wenn ausser dem Leiter oder seinem Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

(2)

Eine Abteilungssitzung kann mit einer Fakultätsitzung verbunden werden. In diesem Falle wird die gesamte Sitzung vom Dekan oder seinem Stellvertreter geleitet.

(3)

Auch für die Abteilungssitzungen gilt sinngemäss § 18 Abs. 3.

§ 25.

(1)

Der Abteilungsleiter und das Abteilungskollegium haben die Angelegenheiten der Abteilung zu besorgen. Sie sind in erster Linie für den Unterricht der Abteilung verantwortlich.

(2)

Ihre besonderen Aufgaben sind

1. die vorgeschlagenen Vorlesungen und Übungen der Abteilung zu genehmigen und Anträge zum Vorlesungsverzeichnis zu stellen;

2. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Abteilungsmitgliedern wegen Unterricht, Benützung von Hörsälen und Lehrmitteln sowie wegen der Wahl der Stunden zu erledigen, vorbehaltlich der Berufung an die Fakultät oder den Kleinen Senat;

3. Anträge zu stellen wegen Erteilung von Lehraufträgen;
4. die Vorschriften für die Diplomprüfungen in der Abteilung zu entwerfen und die Diplomprüfungen durchzuführen.
5. Gutachten über die Würdigkeit der Studierenden der Abteilung abzugeben, die sich um Stipendien oder Unterrichtsgeld und Gebührennachlass bewerben.

D. Der kleine Senat.

§ 26.

(1)

Der Kleine Senat setzt sich zusammen aus

1. dem Rektor,
2. dem Prorektor,
3. den Dekanen und Abteilungsleitern,
4. dem Amtmann (§ 34),
5. einem von den Dozenten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

(2)

Über die Wahlbarkeit des Vertreters der Dozenten und über seine Wahl gilt § 15 Abs.2.

(3)

Der Kleine Senat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Rektor oder seinem Stellvertreter mindestens 3 Dekane oder Abteilungsleiter anwesend sind.

(4)

Die Dekane und Abteilungsleiter sind verpflichtet, den Sitzungen des Kleinen Senats beizuwöhnen oder im Verhinderungsfall sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen.

§ 27.

(1)

Der Rektor und der Kleine Senat können Mitglieder des Lehrkörpers oder Beamte der Technischen Hochschule, die dem Kleinen Senat nicht angehören, als Berichterstatter mit beratender Stimme beiziehen. Ebenso können Sachverständige oder Beteiligte mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2)

Bei Beratungen, die die Institute betreffen, müssen die zuständigen Institutevorstände mit beratender Stimme beigezogen werden. (Für den Bibliothekar vgl. § 35).

(3)

Für die Sitzungen des Kleinen Senats gilt sinngemäss § 18 Abs. 3.

§ 28.

(1)

Der Kleine Senat ist die akademische Behörde für die laufende Verwaltung der Hochschule und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Hochschulbehörden zugewiesen sind.

(2)

Ihm kommt zu

a. die Entscheidung

1. in Angelegenheiten der studentischen Vereine;
  2. in Disziplinarsachen der Studierenden;
  3. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen verschiedenen Fakultäten über Unterrichtsangelegenheiten, vorbehaltlich der Berufung an den Grossen Senat;
  4. über die Vergabeung von Hochschulräumen;
  5. über die Benützung der Hörs- und Übungssäle;
  6. über die Veranstaltung akademischer Feierlichkeiten und die Vertretung der Hochschule bei besonderen Anlässen;
  7. über die Feststellung des Vorlesungsverzeichnisses und Stundenplanes;
  8. über die Verteilung der Mittel für Besichtigungs- und Belehrungsreisen an die Abteilungen;
  9. über die Annahme von Schenkungen an die Hochschule oder ihre Institute ohne lästige Auflage;
  10. über die Annahme von Stiftungen, über Stiftungsverfassungen und deren Änderung, über die Wahl von Stiftungsorganen und die Festsetzung ihrer Bezüge;
- b. die Antragstellung beim Ministerium
1. über die Feststellung des Haushaltplans;
  2. über die Deckung ausserordentlicher, im Haushaltplan nicht vorgesehener Ausgaben;
  3. über die Festsetzung des Unterrichts- und Ersatzgeldes sowi

- sonstiger Gebühren;
4. über Bauangelegenheiten;
  5. über Anstellung der Beamten (ausgenommen der in § 32 Abs. 2 b<sup>6</sup> genannten);
  6. über die Annahme von Schenkungen, die mit einer Auflage für die Hochschule verbunden sind;
  7. über Vergebung von Dozentenstipendien;
  8. über Veranstaltung von Belehrungsreisen ins Ausland.

§ 29.

(1)

Der Kleine Senat ist befugt, die zu seinem Geschäftskreis gehörigen Angelegenheiten an den Grossen Senat zu bringen. Andererseits hat der Kleine Senat die ihm vom Grossen Senat zur Vorbereitung oder zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten zu behandeln.

(2)

Der Rektor kann einen Beschluss des Kleinen Senats, gegen den ihm schwerwiegende Bedenken vorzuliegen scheinen, der Entscheidung des Grossen Senats unterbreiten.

(3)

Erhebt in einer Angelegenheit, die eine Fakultät vorzugsweise berührt, die Fakultät gegen einen Beschluss des Kleinen Senats Einspruch, so ist gleichfalls die Entscheidung des Grossen Senats einzuholen.

(4)

Jedem Mitglied des Grossen Senats steht das Recht zu, die Akten der Verhandlungen des Kleinen Senats einzusehen.

E. Der Grossen Senat.

§ 30.

(1)

Der Grossen Senat besteht aus

1. dem Rektor und sämtlichen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren;
2. den gemäss § 26 Abs.1 gewählten Mitgliedern des Kleinen Senats.

3. einem in gleicher Weise auf die Dauer von 2 Jahren gewählten weiteren Vertreter der Dozenten;
4. dem Amtmann.

(2)

Für die Sitzungen des Grossen Senats gilt sinngemäss § 18 Abs. 3.

§ 31.

(1)

Die Senatsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen des Grossen Senats beizuwollen.

(2)

Der Grosse Senat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Im Falle der Stimmenübereinstimmung hat der Vorsitzende, der sonst nicht mitstimmt, die entscheidende Stimme.

§ 32.

(1)

Der Grosse Senat ist die akademische Behörde für die allgemeinen Hochschulangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(2)

Ihm kommt zu

a. in eigener Zuständigkeit

1. die Wahl des Rektors;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers oder den Fakultäten bei Berufung gegen Beschlüsse des Kleinen Senats (§ 29);

3. die Vornahme von Ehrenpromotionen und die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrensenatoren der Hochschule;

4. die Erteilung oder Entziehung der venia legendi und die Entscheidung über Habilitation;

5. die Erteilung von Vorschriften für die Studierenden;

- b. die Antragstellung beim Ministerium

1. über Prüfungsordnungen, Promotionsordnung und Habilitationsordnung;

2. über Änderungen der Verfassung oder der Einrichtungen der Hochschule;
3. über Errichtung oder Änderung von Lehrstühlen, Instituten und Beamtenstellen;
4. über Besetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Professuren;
5. über die Verleihung der Dienstbezeichnung eines ausserplanmässigen Professors und die Ernennung zum Honorarprofessor;
6. über die Besetzung der Stellen des Amtmanns, des Bibliothekars, des Leiters der Wirtschaftsabteilung, des Kassenleiters und der Sekretäre;
7. über Berufung von Gastdozenten.

F. Die Verwaltungsbeamten.

§ 33.

(1)

Als ständige Verwaltungsbeamte der Technischen Hochschule sind angestellt

1. der Amtmann,
2. der Bibliothekar,
3. der Leiter der Wirtschaftsabteilung,
4. der Kassenleiter,
5. die Sekretäre.

(2) Dazu treten die nötigen Kanzlei- und Unterbeamten.

§ 34.

Der Amtmann, der die zweite höhere Justiz- oder Verwaltungsdienstprüfung abgelegt haben muss, hat den Rektor und die akademischen Behörden in der Verwaltung der Hochschule zu unterstützen. Er ist der Vorstand der Kanzlei. Er hat Stimmrecht im Grossen und Kleinen Senat sowie in den Ausschüssen, in die er berufen wird, ferner die Berichterstattung in Disziplinarsachen sowie in allen Verwaltungangelegenheiten, soweit nicht besondere Berichterstatter aufgestellt sind.

§ 35.

Der Bibliothekar muss abgeschlossene Hochschulbildung und Fachschulung besitzen. Er leitet die Geschäfte und ver-

tritt die Hauptbücherei nach aussen. Bei Beratungen von Büchereiangelegenheiten im Kleinen oder Grossen Senat muss er mit beschliessender Stimme zugezogen werden.

§ 36.

Der Leiter der Wirtschaftsabteilung hat auf die ordnungsgemässige Verwendung der Plamittel zu achten; er hat außerdem die Vermögensverwaltung der der Hochschule angegliederten Stiftungen. Bei der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltplanes sowie bei der Beratung von Fragen des Kassen- und Rechnungswesens einschliesslich der Stiftungen und der sonstigen seinen Geschäftskreis berührenden Gegenständen ist er im Kleinen Senat mit beratender Stimme beizuziehen. Er hat den Amtmann bei Verhinderung zu vertreten.

§ 37.

Der Kassenleiter hat die Leitung des Kassen- und Rechnungswesens der Technischen Hochschule und ihrer Institute.

§ 38.

Die Hochschulsekretäre sorgen für ordnungsgemäss Erledigung der Sekretariatsgeschäfte. Der erste Sekretär führt in den Sitzungen des Grossen und Kleinen Senats das Protokoll.

IV. Besucher der Technischen Hochschule.

---

§ 39.

(1)

Die Besucher der Technischen Hochschule gliedern sich in Studierende und Gasthörer.

(2)

Über die Zulassung von Studierenden und Gasthörern, über die von ihnen zu entrichtenden Gebühren und über die Benützung der Unterrichts- und sonstigen Einrichtungen werden besondere Vorschriften erlassen.

V. Prüfungen, Zeugnisse und

---

Preisaufgaben.

§ 40.

(1) Über die an der Technischen Hochschule abzulegenden Diplomprüfungen, Promotionen und Habilitationen werden besondere Ord-

nungen aufgestellt.

(2)

Durch die erfolgreiche Ablegung einer Diplomprüfung an der Technischen Hochschule wird der Grad eines Diplomingenieurs erworben.

(3)

Die Technische Hochschule erteilt auf Grund besonderer Bestimmungen die Würde eines Doktor-Ingenieurs oder eines Doktors der Naturwissenschaften.

(4)

Die Technische Hochschule erteilt oder entzieht auf Grund besonderer Bestimmungen die venia legendi; auf Grund der venia legendi spricht das Ministerium die Ernennung zum Dozenten aus.

(5)

Alljährlich werden Preisaufgaben gestellt. Für die Bewertung gelten besondere Bestimmungen. Die Preisverteilung findet bei der öffentlichen Feier der Übergabe des Rektorats statt.

#### VI. Programm und Jahresbericht.

---

#### § 41.

(1)

Für jedes Studienjahr wird ein Programm aufgestellt, aus dem das Wesentliche über die Einrichtungen der Technischen Hochschule, über die Aufnahmebedingungen für die Studierenden und Gasthörer, über die Studienpläne usw. zu ersehen ist.

(2)

Bei der öffentlichen Feier der Übergabe des Rektorats erstattet der scheidende Rektor einen Bericht über die wichtigen Vorkommisse seines Amtsjahres.

#### VII. Übergangsbestimmungen.

---

#### § 42.

(1)

Diese Verfassung tritt am in Kraft.

(2)

Die nächste Rektorwahl findet gegen Ende des Wintersemesters 1946/47 statt.